

**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Wortprotokoll\***

**40. Sitzung**

**Berlin, den 29.09.2004, 11:00 Uhr**

**Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus**

**Sitzungssaal: Saal 2.200**

**Vorsitz: Kerstin Griese, MdB**

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentliche Anhörung**

zu folgenden Vorlagen:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)

BT-Drucksache 15/3676

Antrag der Abgeordneten Dr. Maria Böhmer, Gerda Hasselfeldt, Maria Eichhorn, Ingrid Fischbach, Peter Götz, Annette Widmann-Mauz, Antje Blumenthal, Thomas Dörflinger, Markus Grübel, Kristina Köhler (Wiesbaden), Walter Link (Diepholz), Maria Michalk, Michaela Noll, Rita Pawelski, Hannelore Roedel, Andreas Scheuer, Willi Zylajew und der Fraktion der CDU/CSU

Elternhaus, Bildung und Betreuung verzahnen

BT-Drucksache 15/3488

Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt, Otto Fricke, Gisela Piltz, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Solides Finanzierungskonzept für den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten für unter Dreijährige

BT-Drucksache 15/3512

---

\*redaktionell überarbeitete Tonbandabschrift

**Inhaltsverzeichnis:**

Anwesenheitsliste	<b>S. 3</b>
Liste der Sachverständigen	<b>S. 5</b>
Wortprotokoll	<b>S. 6</b>
Anhang (nur in der Papierform) (sämtliche Stellungnahmen der Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge)	<b>S. 72</b>

**Anwesenheitsliste\***

**Mitglieder des Ausschusses**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

**SPD**

Bätzing, Sabine  
Gradistanac, Renate  
Graf, Angelika  
Griese, Kerstin  
Humme, Christel  
Lehder, Christine  
Marks, Caren  
Rupprecht, Marlene  
Schaaf, Anton  
Streb-Hesse, Rita  
Wieczorek, Jürgen

Hagedorn, Bettina

**CDU/CSU**

Blumenthal, Antje  
Dörflinger, Thomas  
Eichhorn, Maria  
Fischbach, Ingrid  
Grübel, Markus  
Noll, Michaela  
Roedel, Hannelore  
Schmid, Angela

**B90/GRUENE**

Deligöz, Ekin  
Dümpe-Krüger, Jutta  
Schewe-Gerigk, Irmingard

**FDP**

Haupt, Klaus  
Lenke, Ina

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Bundesregierung**

**Bundeskanzleramt**

RLin Zimmer,

**BMFSFJ**

PStsin Riemann-Hanewinkel,

MDg Weitzel,

VA Tortop

OARin Oder

VAe Schindler

VAe Dr. Schmid

**BMJ**

RinLG Dr. Höfelmann

**Bundesrat**

RA Dr. Dietzen TH

Gewerbedirektorin Steinberg, ST

RASS Bürger, BW

OAR Arnold-Fabian RPL

**Fraktionen und Gruppen**

Juliana Schiwarov, BÜ 90/DIE GRÜNEN

Dr. Anja Ruge, CDU/CSU

Heiko Krause, FDP

Karin Günther, SPD

Bärbel Brumme-Bothe, CDU/CSU

Monika Müller, SPD

**Liste der Sachverständigen:**

**Frau Prof. Dr. Karin Böllert**

Professorin für Erziehungswissenschaften  
Universität Münster

**Frau Ursula Krickl**

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

**Herr Dr. Thomas Meysen**

Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht e.V.

**Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach**

Deutsches Jugendinstitut e.V.

**Herr Dr. Robert Sauter**

Leiter des Bayerischen Landesjugendamts

**Herr Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke**

Bürgermeister der Gemeinde Laer

**Herr Dr. Reinhard Schunke**

Leiter der Abteilung Kinder, Jugend und Sport des Ministeriums für Gesundheit und Soziales  
Sachsen-Anhalt

**Frau Dr. Katharina Spieß**

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

**Herr Norbert Struck**

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

**Herr Dr. Markus Warnke**

Familienbund der Katholiken

**Herr Klaus-Dieter Zühlke**

Tagesmütter Bundesverband  
für Kinderbetreuung u. Tagespflege e.V.

**Vorsitzende:** Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ich begrüße ganz besonders die Frau Ministerin, Renate Schmidt, die etwa eine Stunde der Anhörung beiwohnen wird, was ein sehr gutes Zeichen ist, weil es zeigt, wie wichtig das Gesetz ist, das wir heute behandeln. Ich begrüße Frau Staatssekretärin Riemann-Hanewinkel, die die ersten zwei Stunden dabei sein kann und dann wird Frau Staatssekretärin Beck hier sein. Also, die Regierung ist auch in großer Stärke hier, um von dem, was Sie als Sachverständige uns sagen werden, etwas zu lernen.

Ich begrüße ganz herzlich unsere Sachverständigen, die uns heute für Auskünfte und Fragen zur Verfügung stehen, und zwar in sehr knapper Form, wie das hier immer so üblich ist. Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen. Es war auch ein bisschen kurzfristig. Insofern danke ich Ihnen, dass es fast alle von Ihnen auch noch geschafft haben, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sie liegen auch draußen aus.

Wir beraten heute den Gesetzentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“, kurz TAG, Tagesbetreuungsausbaugesetz. Wir beraten außerdem den Antrag der CDU/CSU, „Elternhaus, Bildung und Betreuung verzahnen“ und den Antrag der Fraktion der FDP, „Solides Finanzierungskonzept für den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten für unter Dreijährige“.

In diesem Ausschuss gibt es strenge Regeln, wie lange wir worüber sprechen können und wie wir es so organisieren, dass sich alle gerecht behandelt fühlen. Wir haben Einvernehmen darüber erzielt, dass wir die ersten zwei Stunden dieser Anhörung zum Thema Tagesbetreuung nutzen und die dritte Stunde zum Thema Jugendhilfe, also zu den Änderungen, die in der KJHG-Novelle weiterhin geplant sind,. Daraus ergibt sich der Ablauf, dass wir in einer ersten Runde von jedem von Ihnen gerne ein Statement von drei Minuten hätten zum Thema Kinderbetreuung und zu dem, was dort im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist. Das ist kurz und knapp und vielleicht ungewohnt, da viele von Ihnen aus der Wissenschaft kommen. Es ist aber leider notwendig. Vielleicht schaffen wir es dann auch, uns auf die allerwichtigsten Dinge zu konzentrieren. Ich werde hier von meiner Glocke Gebrauch machen, wenn Sie die drei Minuten überschreiten.

Wir werden dann in einer ersten Fragerunde von 1 ½ Stunden Fragen der Abgeordneten und natürlich Ihre Antworten dazu hören. Je kürzer die Abgeordneten fragen, desto länger können die Sachverständigen antworten. Wir werden dann etwa um 13.00 Uhr mit der zweiten

Runde der Sachverständigen zum Themenbereich Jugendhilfe beginnen, wofür mir gemeldet wurde, dass Frau Prof. Böllert, Herr Dr. Meysen, Frau Krickl, Herr Prof. Rauschenbach, Herr Dr. Sauter, Herr Dr. Schunke und Herr Struck in dieser zweiten Runde noch einmal ein Drei-Minuten-Statement abgeben werden und wir dann noch etwa eine halbe Stunde Fragezeit haben.

Das Thema ist ein wichtiges und ein sehr lebensnahes, und deshalb steigen wir auch direkt ein. Wir machen das nach der alphabetischen Reihenfolge. Ich bitte zuerst Frau Prof. Böllert um ihr Statement. Sie können sitzen bleiben; wenn Sie auf dieses Mikrofon drücken, können wir Sie alle gut hören. Ich sage noch einmal, die schriftlichen Stellungnahmen liegen auch draußen aus. Uns sind außer den Stellungnahmen der Sachverständigen, die hier sitzen, eine große Zahl unaufgeforderter Stellungnahmen zugegangen, um deren Beachtung ich Sie natürlich auch alle herzlich bitten möchte. Sie sind den Abgeordneten zugemailt oder zugefaxt worden.

Frau Prof. Böllert bitte.

**Prof. Dr. Karin Böllert:** Vielen Dank für die Einladung. Ich begrüße es ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf eine bundesgesetzliche Regelung zum quantitativen Ausbau und zur qualitativen Verbesserung der Kindertageseinrichtungen vorgelegt worden ist. Dieser Gesetzentwurf entspricht mit seinen Vorhaben den veränderten Lebensbedingungen von Kindern und den gewachsenen Anforderungen an die Erziehungsleistungen der Familie. Gleichzeitig nimmt dieser Gesetzentwurf Bezug auf die durch die Bildungsdebatte und durch internationale Vergleichsstudien offensichtlich gewordenen Erfordernisse der Bildungsvoraussetzungen und Bildungsanstrengungen auch bei Kindern unter drei Jahren und die Notwendigkeit einer institutionell verfassten und geregelten Förderung von Kindern in dieser Hinsicht, die die Erziehungs- und Bildungskompetenzen und -fähigkeiten der Eltern unterstützen und begleiten kann.

Ich denke, es besteht über fachliche auch parteipolitische Grenzen hinaus Übereinstimmung in der Zielsetzung dieses Gesetzes und in der Notwendigkeit eines institutionellen Ausbaues der Kindertageseinrichtungen und der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern unter drei Jahren. In der Debatte wünsche ich mir eine deutliche Trennung zwischen Fragen der Fachlichkeit, der Organisation und Zuständigkeit und finanzpolitischen Gesichtspunkten, die in der öffentlichen Wahrnehmung dieses Gesetzentwurfs eine große Rolle gespielt haben.

Hier zwei kurze Anmerkungen meinerseits:

Das Bildungsrecht von Kindern, die Betreuungsnotwendigkeit und das Erziehungsrecht von Kindern sollten in dem Gesetzentwurf und auch in dem späteren Gesetzestext Vorrang haben vor arbeitsmarktpolitischen Regelungen, die sicherlich auch einen erheblichen Einfluss auf die Bedeutung des Ausbaus der Kindertageseinrichtungen haben werden. Wenn man aber an dem Anspruch Betreuung, Bildung und Erziehung für alle Kinder festhält, sollte der Zugang zu und der Bedarf an diesen Leistungen tendenziell etwas unabhängiger von der Erwerbstätigkeit beider Elternteile bzw. des allein erziehenden Elternteils gemacht werden. Dies kann eine Übergangsregelung sein zur Deckung des Bedarfes, sollte aber nicht die endgültigen Bedarfsdefinitionen prägen.

Eine weitere Anmerkung: Ich verstehe die Ausführungen in dem Gesetzentwurf als die Beschreibung eines über viele Jahre angelegten Prozesses, was auch zu einer Enddramatisierung der Finanzierungsfrage beitragen dürfte. Die Zielvereinbarungen, um die es hier in diesem Gesetzestext geht, sollen ja für das Jahr 2010/2011 angestrebt werden. Zeit genug also, um bis dahin auch Kompromissformeln bei der Finanzierung dieser Leistungen zu finden, aber keine Zeit, um diese Fragen jetzt dazu zu nutzen, den Beginn eines dringend erforderlichen Prozesses weiter hinauszuzögern. Danke schön.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Sie sind sogar noch ganz knapp unter den 3 Minuten geblieben. Ich habe vergessen zu sagen, dass Sie Professorin für Erziehungswissenschaften an der Universität Münster sind. Frau Krickl, die als nächste Sachverständige zu Wort kommt, vertritt Frau Offer von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die erkrankt ist. Wir wünschen ihr auch von hier aus gute Besserung. Frau Krickl bitte.

**Frau Ursula Krickl:** Aufgrund der Erkrankung von Frau Offer wurde innerhalb der kommunalen Familie entschieden, dass die Anhörung heute durch den Städte- und Gemeindebund wahrgenommen wird. Nichts desto trotz kann ich auch für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sprechen, da es gelungen ist, die anfangs durchaus etwas unterschiedlich diskutierten Positionen unter ein Dach zu bekommen. Seit gestern existiert eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände.

Ganztagsbetreuung für Kinder: Für die kommunalen Spitzenverbände ist der Bereich Kindertagesbetreuung eine wichtige Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Die Kinderbetreuung wird von den Kommunen als originäre kommunale Selbstverwaltungsaufgabe betrachtet. Ungeachtet dessen sind wir uns auch bewusst, dass insbesondere das Angebot für unter Dreijährige in den westdeutschen Bundesländern heute noch nicht bedarfsdeckend ist. Dies ist aber unterschiedlichen Gründen geschuldet. Seit den Neunziger Jahren, seit der Verankerung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, haben die Kommunen immense

Anstrengungen unternommen, um dieses Angebot dort sicher zu stellen. Dadurch ist die Betreuung der schulpflichtigen Kinder und auch die Betreuung der Kinder unter drei Jahren natürlich etwas hinten angestanden. Nicht desto trotz geben die Kommunen heute über 10,5 Milliarden für die Kinderbetreuung aus. Diese Ausgaben bringen die Kommunen an den Rand ihrer Finanzkraft. Die Kommunen sind finanziell überfordert und können den hier vorgelegten Entwurf finanziell nicht schultern.

Wir wollen trotzdem der Ministerin Anerkennung zollen. Es gab frühzeitig Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, in denen versucht wurde, dieses Gesetzesvorhaben im Konsens und zufrieden stellend für alle Beteiligten durchzusetzen. Aber wir können dem Gesetzentwurf aus folgenden Gründen nicht zustimmen: Zum einen verkennt der Entwurf völlig die Organisationshoheit der Kommunen. Aus unserer Sicht sind die verfassungsrechtlich festgeschriebenen Kompetenzen der Kommunen nicht ausreichend berücksichtigt. Es sind allzu detaillierte Regelungen enthalten. Ich nenne hier nur die Festlegung von verbindlichen Bedarfs- und detaillierten Qualitätskriterien, die Vorgabe für die Platzvergabe, die Vorgabe für die materielle Absicherung von Tagesmüttern und -vätern, die insbesondere auch die vor Ort bereits existierenden Angebotsstrukturen in ihrem Bestand gefährdet. Im Übrigen bestehen aus kommunaler Sicht erhebliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesem Gebiet. Ein massiver Kritikpunkt von kommunaler Seite ist eine fehlende verlässliche Finanzierungsregelung. Der im Gesetzentwurf enthaltene Weg ist für die kommunalen Spitzenverbände überhaupt nicht gangbar. Ich denke, wir werden nachher noch Gelegenheit haben, dieses weiter auszuführen.

Die Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände, die auch mit den Ländern abgestimmt wurden, zeigen nachdrücklich, dass bei diesen vorgegebenen Kriterien mindestens 2,5 Millionen Euro jährlich erforderlich wären, um den Bedarf zu erfüllen. Fazit: Die Kommunen haben in der Vergangenheit immense Anstrengungen unternommen und werden dies auch künftig weiterhin forcieren. Aber sie sind auf die nötige finanzielle Ausstattung durch den Bundes und die Länder angewiesen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächster bitte Herr Dr. Meysen vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

**Dr. Thomas Meysen:** Danke schön. Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, alle wollen den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in den alten Bundesländern. Alle wollen sie, in Bund, Ländern und Kommunen, von Bayern bis Schleswig-Holstein und vom Deutschen Landkreistag bis zur Bundesfamilienministerin, Frau Schmidt. Bisher waren es alles Lippenbekenntnisse, doch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird es ernst.

Und plötzlich hören wir auch andere Töne, wenn wir genau hinhören. Zwei davon will ich herausgreifen. Zuerst eine Äußerung, die Sie vielleicht auch gehört oder gelesen haben: „Was brauchen wir noch die Mütter auf dem Arbeitsmarkt? Wir haben doch Arbeitslose genug.“ Insbesondere von der Sozialministerin wird diese Äußerung wohl nicht als frauenpolitisch korrekt bezeichnet werden können, aber ich finde, sie bringt es auf den Punkt. Deutschland hat vielleicht die konservativste, rückwärts gewandteste Familienpolitik in der EU. Nirgendwo gibt es so ein Missverhältnis zwischen übermäßig vielen Geld- und Transferleistungen und verhältnismäßig extrem niedrigen Ausgaben für strukturelle Rahmenbedingungen. Ein Staat, der mit Hartz IV fordert, darf Familien strukturell nicht allein lassen. In Deutschland ist immer noch die Alleinverdienerehe das dominante Familienmodell. Ein weltweiter Vergleich zeigt uns jedoch, dass familienpolitisch und wirtschaftspolitisch Zukunft nur ein Ernährer-Zuverdienermodell hat.

Ich will noch eine zweite Äußerung anführen, die wir in letzter Zeit öfter hören durften: „Mindestens bis zum Alter von drei Jahren gehören Kinder nach Hause zur Mama.“ Bei einer Versorgungsquote von 2,7 Prozent setzen die westdeutschen Länder und Kommunen in ihrer Familienpolitik ganz offensichtlich auf die Mutti. Aber schauen wir doch mal nach Skandinavien. In Dänemark beispielsweise besuchen 64 Prozent der Kinder im Alter unter drei Jahren Angebote der Tagesbetreuung. Wahrscheinlich wird niemand behaupten wollen - und schon gar nicht nach der PISA-Studie - dass skandinavische Kinder schlechtere Entwicklungschancen haben als deutsche. Im Gegenteil, Interaktion in der Gruppe ist auch in diesem Alter die beste Form der Erziehung und Bildung. Wir brauchen also gerade in diesem Bereich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wir haben in Westdeutschland nicht genug. Und hier steht nicht die Wissensvermittlung nach dem schulischen Bildungsbegriff im Vordergrund, sondern die Bildung nach einem ganzheitlichen Verständnis der Förderung des Individuums, dem Paradigma der Kinder- und Jugendhilfe. Es geht um einen umfassenden Prozess der Entwicklung und Entfaltung der eigenen Fähigkeiten. Ich halte es in diesem Kontext für unverantwortbar, wenn wir hier weiter auf föderale Kleinstaaterei setzen. Niedersachsen macht es uns gerade vor. Von der Kultusministerkonferenz und von der Jugendministerkonferenz können wir keine innovative Bildungs-, Kinder-, Jugendhilfe- und Familienpolitik erwarten. Den Gipfel des Anachronismus, den wir gerade erleben, zeigt uns ein Blick auf die Föderalismuskommission. Dort fordern die Länder eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für die Jugendhilfe auf die Länderebene. Das Gegenteil brauchen wir, wenn Deutschland die Zukunftsfähigkeit unserer Kinder und Jugendlichen sichern will. Wir brauchen einen mutigen, innovativen Bundesgesetzgeber. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Vielen Dank Herr Dr. Meysen. Als Nächster bitte Herr Prof. Rauschenbach vom Deutschen Jugendinstitut e. V., bitte schön.

**Prof. Dr. Thomas Rauschenbach:** Sie haben ja schon gesagt, man kann in drei Minuten eigentlich nur Vorworte machen und deswegen auch nur Teile dessen sagen, was dringend notwendig ist.

Mein Vorredner hat es schon gesagt, es geht um ein Fachgesetz. Es ist nicht zu verkennen, dass wir in der Tat ein schwieriges, auch finanztechnisches Problem haben, aber wir müssen in Deutschland endlich ernst machen mit dem Ausbau der Betreuung, sonst können wir uns international immer nur noch weiter blamieren. Da schließe ich mich voll meinem Vorredner an. Die Finanzfrage darf nicht die zentrale Frage sein, ich glaube auch, dass sie lösbar ist. Ich finde, auch der Arbeitsmarkt ist ein sekundärer Gesichtspunkt. Wenn man die Frage von dem Kind aus stellt - und aus fachlichen Gründen gibt es keine andere Legitimation, als vom Kind aus zu fragen, ob diese Entwicklung förderlich ist - gibt es drei zentrale Kriterien, die in der Bildungsdebatte immer in den Vordergrund gerückt werden. Das eine ist die Frage des Lernens von Kindern, das man vereinfacht als Selbstregulation bezeichnen kann. Kinder müssen zu einer eigenständigen, selbstverantwortenden Persönlichkeit werden. Sie müssen lernen, autonom zu werden, und das müssen sie von Kindesbeinen an. Also, der Satz „Bildung von Anfang an“ ist ein zentraler Punkt. Wir müssen, auch das hat mein Vorredner gesagt, hierbei die soziale Seite im Blick behalten. Heute gibt es für Kinder sehr viel weniger Möglichkeiten, in normalen Familien mit Kindern, mit anderen Kindern, mit Geschwisterkindern aufzuwachsen. Deswegen ist es ein ganz wichtiger Punkt, Kindern von Anfang an diese Sozialerfahrung zu ermöglichen.

Zweiter Punkt: Spätestens in der Debatte um Demographie ist deutlich geworden, dass diese Gesellschaft ein elementares Interesse an der Sicherstellung der eigenen Humanressourcen haben muss und nicht einfach sagen kann, wir müssen ein aktuelles Problem lösen. Wir müssen ein Zukunftsproblem lösen. Die PISA-Debatte hat es mehr als deutlich gemacht, wir müssen von Anfang an in diese Kinder das investieren, was wir machen können, was Deutschland machen kann. Deutschland ist ein reiches Land und ich finde es im Grunde genommen beschämend, wenn wir diesen Ausbau an der Finanzfrage scheitern lassen würden. Insofern kann ich mich da meinem Vorredner nur anschließen.

Ein dritter Punkt, und der ist ganz zentral: PISA hat uns in einer - für Deutschland, wie ich finde, ebenfalls beschämenden - Weise deutlich gemacht, dass nicht Leistung, nicht Bildung, nicht Qualifikation sich durchsetzt, sondern dass sich hinterrücks wieder die soziale Herkunft im Bildungssystem durchschlägt. International vergleichende Studien machen deutlich, dass gerade eine öffentliche Förderung, eine Förderung von Anfang an, Teilhabemöglichkeiten für Kinder aus bildungsarmen Familien, aus Familien, die isoliert sind, aus Familien mit Migrati-

onshintergrund bringt. Es ist ganz elementar, dass sie von Anfang an die Kindersprachentwicklungsmöglichkeiten außerhalb ihrer Herkunftsfamilie haben, und es ist dringend notwendig, dies im Rahmen einer öffentlichen Förderung zu machen. Ich kann auch nicht erkennen, dass es hier eine wirkliche Kontroverse gibt, auch nicht bei denjenigen, die hier am Tisch sitzen. Ich finde es legitim und fair, wenn die verschiedenen Partner sagen, wie finanzieren wir das. Es müssen alle gesellschaftlichen Kräfte ihre Möglichkeiten beitragen, aber ich finde, wir können nicht im Kern über den Ausbau der Tagesbetreuung streiten. Ich glaube, das Ministerium musste diesen Schritt gehen und ich glaube, es sitzen viele hier im Raum, die sogar noch weiter gehen würden, aber dass es ein politischer Kompromiss sein muss, sehe ich ein.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Als nächster bitte Herr Dr. Sauer vom Bayerischen Landesjugendamt.

**Dr. Robert Sauter:** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich denke, aus der Sicht der Landesjugendämter ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf der Versuch unternommen wird, die Kindertagesbetreuung in allen Altersstufen quantitativ und qualitativ auszubauen. Mit der Schwerpunktsetzung auf die Altersgruppe der Null bis Dreijährigen sollten wir dabei Einrichtungen wie zum Beispiel Horte und Ähnliches nicht übersehen. Mit den vorgesehenen Änderungen werden die bereits bestehenden Bestimmungen für Tageseinrichtungen und für die Tagespflege – die im Übrigen immer schon den Dreiklang Bildung, Erziehung und Betreuung beinhalteten - erweitert und vertieft. Das Problem ist, dass diesen quantitativen und qualitativen Ausweitungen keine zureichende Finanzierungsgrundlage gegenüber steht, und das wird vor allem die örtliche Jugendhilfe vor Probleme stellen, von denen derzeit eigentlich niemand weiß, wie sie gelöst werden sollen. Die Verbindung der mit dem Gesetz erwachsenden Mehrkosten, mit vermutenden Kostenentlastungen der Kommunen durch die Hartz-IV-Gesetzgebung wird der derzeitigen kommunalen Finanzsituation nicht gerecht. Dabei ist, meine Damen und Herren, auch zu berücksichtigen - darauf möchte ich eigens hinweisen - dass der Finanzierungsbedarf nach diesem Gesetzentwurf sich nicht nur auf die einrichtungsbezogenen Kosten bezieht und begrenzen lässt, sondern dass der Gesetzentwurf sowohl bei der Kindertagesbetreuung als auch an anderer Stelle sehr weitgehende Sicherstellungsaufträge des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe beinhaltet. Sicherstellungsaufträge, die sich jedenfalls auf der Ebene der kleineren Jugendämter mit der derzeitigen Personalausstattung nicht darstellen lassen. Die Finanzierungsproblematik wird im Gesetzentwurf teilweise dadurch kompensiert, dass Übergangsvorschriften für die Bedarfsplanung und die Anspruchskriterien getroffen werden. Diese Übergangsregelungen knüpfen an zwei Bedarfsgruppen an, nämlich einmal an die arbeitsmarktpolitisch begründete Bedarfsgruppe und zum anderen an eine Bedarfsgruppe, die im Hinblick auf eine unzurei-

chende Erziehungssituation des Kindes definiert wird. Auch hier sieht man, dass wir mit diesen Übergangsregelungen von einem weiter gefassten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsverständnis in diesem Bereich weit entfernt sind. Das Problem wird dadurch verschärft, dass vor allem diese zweite Bedarfsgruppe eigentlich zu nahe an Gefährdungssituationen ansetzt, also zu nahe an den Hilfen zur Erziehung liegt. Besser wäre es, von einem besonderen Förderungsbedarf auszugehen, dann hätten wir wenigstens in dieser zweiten Bedarfsgruppe etwas allgemeinere Erziehungsnotwendigkeiten im Blick, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung sozusagen am Horizont aufscheinen muss.

Diese Übergangsregelungen stellen im Wesentlichen auf die unzureichenden Versorgungssituationen in den alten Bundesländern ab, das ist korrekt. Dem gegenüber herrscht ja in den neuen Bundesländern weithin eine günstigere Versorgungsquote vor. Ich möchte hier aber eine Befürchtung aus den neuen Bundesländern wiedergeben, die gelegentlich geäußert wird, nämlich dass mit den neu geregelten Bedarfskriterien unter Umständen Ansatzpunkte für eine Rücknahme des derzeitigen Ausbaustandes gegeben sein könnten. Ich formuliere das vorsichtig. Ich möchte nur auf das Problem hinweisen, und auch hier in diesem Ausschuss sagen, dass es hilfreich sein könnte, noch deutlicher klarzustellen, dass der Gesetzesentwurf einer solchen Interpretation keinen Raum lässt. Danke schön.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächster Herr Prof. Dr. Schimke. Ich darf Ihnen erst einmal gratulieren, Sie sind am Sonntag wieder gewählt worden als Bürgermeister der Gemeinde Laer mit einem sehr guten Ergebnis, nämlich 70 Prozent, also herzlichen Glückwunsch. Ob das etwas mit dem Thema zu tun hat, über das wir jetzt sprechen, werden wir sehen.

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke:** Herzlichen Dank für die Einladung und die freundliche Eröffnung. Ob es mit dem Thema etwas zu tun hat, weiß ich nicht. Ich bin in einer gewissen Doppelfunktion hier. Ich bin Mitglied im Landesvorstand des Deutschen Kinderschutzbundes Nordrhein-Westfalen und Bürgermeister der Gemeinde Laer, und ich glaube, ich bin in beiden Funktionen gefragt.

Ich möchte gerne sagen, dass sowohl der Kinderschutzbund als auch ich persönlich das ausdrücklich begrüßen, was jetzt als Gesetzesvorhaben unterwegs ist. Auch wir sehen die Problematik der Trennung zwischen Bildung, Betreuung und Erziehung, denken aber, dass der Gesichtspunkt der Förderung der richtige Ansatzpunkt ist, um an das Problem heranzugehen. Als Kinderschutzbund sehen wir das ausgesprochen unter dem Aspekt der Förderung von Kindern, des individuellen Rechtsanspruchs für Kinder. Deshalb gehen wir einen Schritt über den bedarfsgerechten Ausbau hinaus und fordern auch einen Leistungsanspruch für Kinder unter drei Jahren. Wir stehen dazu, dass es zum Aufwachsen, zum

Entwickeln eines Kindes gehört, diesen Anspruch eingelöst zu bekommen. Wir möchten in dem Gesetz die Qualität von öffentlichen Tageseinrichtungen und Tagespflege gesichert und verbessert, aber auch die Unterschiede dieser beiden Angebote deutlich herausgehoben wissen.

Wenn Sie mir gestatten, würde ich dann im zweiten Teil kurz auf meine Situation als Bürgermeister einer kleinen Gemeinde eingehen. Wir sind ja eine kleine, nun wirklich nicht repräsentative Gemeinde. Trotzdem hat sich im Laufe der Zeit durch gesellschaftliche Anstrengungen, nämlich durch Anstrengungen von Eltern, ein Angebot entwickelt, von dem wir heute sagen können, es ist bedarfsgerecht vom dritten oder vierten Lebensmonat bis zum zehnten Lebensjahr, inklusive der Ganztagsgrundschule. Als Kommune haben wir diese Entwicklung nicht unbedingt gefördert, aber wir haben uns auch nicht entzogen. Das zeigt für mich die Konsequenz, wenn die Gesellschaft sich der Problematik bewusst wird, dann wird auch die Finanzierungsproblematik leichter zu lösen sein. Man darf nicht nur die staatliche Finanzierung betrachten, man muss sehen, dass die Gesellschaft, die Eltern, die Familien, sich dieser Problematik bewusst werden sollten. Gerade wenn das Ziel Vereinbarkeit von Beruf und Familie heißt, würde ich auch vor einer Kostenbeteiligung nicht zurückscheuen und würde auch sagen, da muss das Subsidiaritätsprinzip eine Rolle spielen. Man muss darüber nachdenken, wer eigentlich in der Finanzierungsverantwortung steht. Ich schaue immer zu der Kollegin vom kommunalen Spitzenverband. Ich bin in einer Kommune ohne finanzielle Stärke. Trotzdem halte ich es für richtig, dass der Bund den Leistungsanspruch und die Qualitäten definiert und die Kommunen, falls sie finanziell angemessen ausgestattet sind, die Aufgaben örtlich erfüllen. Das halte ich für einen wichtigen Punkt. Dazu würde ich auch immer stehen. Ich glaube, die Gemeinde Lear zeigt über ihre nicht repräsentative Situation hinaus, welche Kraft in diesem Thema steckt, wenn dies in der Gesellschaft aufgenommen wird. Die Menschen sind geradezu begierig darauf, dieses Thema positiv aufzugreifen und in die Realität umzusetzen.

**Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Als Nächster bitte Herr Dr. Schunke, Leiter der Abteilung Kinder, Jugend und Sport des Ministeriums für Gesundheit und Soziales in Sachsen-Anhalt. Sie haben das Wort, bitte schön.

**Dr. Reinhard Schunke:** Frau Vorsitzende, Frau Ministerin, meine Damen und Herren, ich möchte meine Ausführungen mit der Situation der Länder beginnen, wie sie sich mit der Entwicklung des Bildungsprogramms auseinandergesetzt haben. Die Jugendministerkonferenz hat sich in diesem Jahr auf einen gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in den Kindertageseinrichtungen verständigt und damit ein deutliches Signal für die

Weiterentwicklung und Verbesserung der Bildungsarbeit dieser Einrichtungen gesetzt. Darüber hinaus haben die Jugendministerkonferenz und die Konferenz der Kultusminister in diesem Jahr gleichlautende Beschlüsse zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung gefasst. Dieser gemeinsame Beschluss enthält Konkretisierungen zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule sowie zur Aus- und Fortbildung der Erzieherinnen und Lehrkräfte. Die Länder haben sich schon auf den Weg gemacht, haben auch Bildungsprogramme entworfen und sind schon dabei, diese umzusetzen. Daraus ersieht man natürlich einen gewissen Grundkonsens. Ungeachtet dieses Grundkonsenses und einer Reihe von durchaus zu begrüßenden fachlich-inhaltlichen Detailregelungen kann dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form aus unserer Sicht nicht zugestimmt werden. Bedenken ergeben sich einmal in Bezug auf die Finanzierungsgrundlage des geforderten Ausbaus der Tagesbetreuung für die unter Dreijährigen. Das ist für uns als ostdeutsche Länder wichtig. Die Kostenkalkulation läßt eine angemessene Berücksichtigung der in den neuen Bundesländern bereits seit Jahren getätigten Aufwendungen für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren vermissen. So liegt die Versorgungsquote für diese Altersgruppe in den neuen Bundesländern bereits jetzt schon bei 36,9 Prozent. Bundesweit herausragend sind es in Sachsen-Anhalt 56,6 Prozent. Dagegen berücksichtigt die im Gesetzentwurf zugrunde gelegte Kostenkalkulation lediglich Investitions- und Betriebskosten für die Angebote in den westlichen Ländern.

Weitere Bedenken ergeben sich aus der Verknüpfung der notwendigen Finanzierungen mit den angekündigten Einsparungen aus Hartz IV. Diese Zweifel sind ja schon hinreichend breit dargestellt worden. Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen. Es muss davon ausgegangen werden, dass als Folge des Fehlens einer sachlichen Verknüpfung der Regelungsmaterien Jugendhilfe und Hartz IV die Einsparungen nicht notwendigerweise dort anfallen, wo Aufwendungen zu tätigen sind. Darüber hinaus geht der Gesetzentwurf von einer Versorgungsquote von 20 Prozent für die Null bis Dreijährigen aus. Das dürfte sicherlich zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, weil der Bedarf von uns auch in den westlichen Bundesländern erheblich höher prognostiziert wird. Bedenken ergeben sich aus unserer Sicht auch, was die Gesetzgebungszuständigkeit anbetrifft. Insbesondere möchte ich hier nur kurz anführen, dass die Lebensverhältnisse in den Bereichen nicht so divergierend sind, dass hier eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich wäre. Insbesondere ist eine konzeptionelle Ausgestaltung in der vorgesehenen Form nicht erforderlich. Die Bildungsprogramme der Länder haben bewiesen, dass wir hier auf einem Weg sind, ohne zusätzliche bundesgesetzliche Regelungen zum Ziel zu kommen.

Darüber hinaus möchte ich noch abschließend erörtern, dass nach unserer Ansicht in dem Gesetz Öffnungsklauseln verankert werden müssten, einmal für eine landesrechtliche Rege-

lung für die Aufgabenzuständigkeit im Bereich der Tagesbetreuung und im § 85 eine Zuständigkeitslockerung in Bezug auf die Aufsicht über die Einrichtungen. Da meine Zeit abgelaufen ist, breche ich hier ab. Danke.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, es müssen alle die gleiche Zeit haben, sonst geht es nicht. Als nächste bitte Frau Dr. Spieß vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.

**Dr. Katharina Spieß:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Ministerin, meine verehrten Herren und Damen. Ich beschäftige mich seit vielen Jahren mit dem volkswirtschaftlichen Aspekten eines Ausbaues von Kinderbetreuung und möchte meine Anmerkungen auch heute von dieser Brille machen.

Gleich vorab kann ich Ihnen bestätigen, dass ein quantitativer und qualitativer Ausbau einer außerhäuslichen Betreuung von Kindern unter drei Jahren unter volkswirtschaftlicher Perspektive absolut sinnvoll und auch notwendig ist. Um dies beurteilen zu können, brauchen wir auf volkswirtschaftlicher Ebene Kosten- und Nutzenbetrachtungen, um tatsächlich auch fundierte Argumente zu haben. Lassen Sie mich mit den Nutzeneffekten aus volkswirtschaftlicher Sicht eines Ausbaues von Kindertageseinrichtungen beginnen und mich auch vorrangig darauf konzentrieren. Nutzeneffekte eines Ausbaus von Kindertageseinrichtungen kommen primär dadurch zu Stande, dass wir darüber in das Humankapital von Kindern investieren, dass wir darüber insbesondere die Erwerbswünsche von Müttern realisieren können, aber auch, dass wir im Bereich der sozialen Berufe weitere Beschäftigungsfelder aufbauen können, die über Multiplikatoreffekte tatsächlich volkswirtschaftliche Konsequenzen haben. Alle Nutzeneffekte haben unterschiedliche Profiteure. Diese Profiteure sind zum einen der Bund, diese Profiteure sind aber auch die Länder und Kommunen.

Für die Diskussion des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es ganz elementar, dass neben dem Bund auch die Länder und Kommunen profitieren. Worin ist dies der Fall, inwiefern können sie tatsächlich auch Ausgaben sparen? Bei diesen Ausgabenbetrachtungen müssen wir mit einbeziehen, dass es sich nicht nur um kurzfristige Aspekte handelt, sondern insbesondere auch mittel- und langfristige Ausgabeneinsparungen mit betrachtet werden müssen. Im kommunalen Bereich kann ein Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Einsparungen im Bereich der öffentlichen Fürsorge, im Bereich der Sozialhilfe oder neu im Bereich der Wohnkostenzuschüsse für Empfänger des Arbeitslosengeldes II führen. Dieses kommt insbesondere dadurch, dass alleinerziehende Mütter erwerbstätig sein können. Langfristig kommt es auch dadurch - so das Ergebnis unterschiedlicher Studien - dass Kinder, die im frühkindlichen Alter qualitativ gut betreut werden, langfristig eine geringere Wahrscheinlichkeit haben, von der öffentlichen Fürsorge abhängig zu werden. Die kommunalen Haushalte können dar-

über Einsparungen erreichen, dass ein qualitativ guter Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu späteren Einsparungen im Jugendhilfebereich führen kann. Sie können darüber Einsparungen erzielen, dass im Bereich der Integration von Migrantenkindern ebenfalls Einsparungen erzielt werden können. Unterschiedliche Studien zeigen, dass eine Integration von Migrantenkindern im frühkindlichen Alter spätere Ausgaben tatsächlich signifikant reduzieren kann. Die Länder können durch einen guten qualitativen Ausbau im frühkindlichen Bereich Einsparungen im Schulbereich erzielen. Es gibt empirische Untersuchungen, die belegen, dass eine qualitativ gute Kinderbetreuung tatsächlich auch die Ausgaben im Schulbereich reduziert. Es gibt unterschiedliche andere Multiplikatoreffekte auf volkswirtschaftlicher Ebene, die wir später auch gerne noch analysieren können.

Lassen Sie mich schließen mit dem Fazit, dass es unterschiedliche empirische Kosten-Nutzen-Analysen gibt, die bestätigen, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines Ausbaus in den Bereichen 1 zu 3 bzw. 1 zu 4 liegt.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächster bitte Herr Struck vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

**Herr Norbert Struck:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren. Wir haben heute zur Debatte stehen ein Segment innerhalb von Aktivitäten, die bildungspolitisch, familienpolitisch, gleichstellungspolitisch und kinder- und jugendhilfepolitisch zwingend geboten sind. Es wäre fatal, wenn dieser erste Schritt, sich dieses Zukunftsthemas, der Betreuung der unter Dreijährigen, ernsthafter anzunehmen, scheitern würde in den Koordinaten Finanzmisere der Kommunen und Föderalismuskommission. Wir haben in dem Verfahren zwischen dem Referatsentwurf und dem Regierungsentwurf von Seiten der Verbände die Möglichkeiten gehabt, Stellung zu nehmen, und diese Stellungnahmen sind ja sehr ernsthaft in den neuen vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden. Auch unsere Stellungnahme als Paritätischer Wohlfahrtsverband haben wir bewusst so gehalten, dass sie unser prinzipielles Interesse an der Durchsetzung dieses Gesetzentwurfs deutlich macht. In einzelnen Details kann man immer noch streiten. Es gibt bei manchen Trägern viele Befürchtungen, dass in der kommunalen Praxis das eine oder andere nicht im Sinne des Gesetzgebers interpretiert wird und es so zu Schwierigkeiten kommt. Es gibt eine starke Verunsicherung, weil das Bedürfnis, möglichst viel bundesrechtlich zu regeln, sich wieder schneidet mit den ganzen Kompetenzfragen, die wir zurzeit diskutieren. Insofern, habe ich den Eindruck, ist dieser Entwurf ein sehr tragfähiger Kompromiss. Angesichts dieser fachpolitischen Einschätzung fand ich dann auch den Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion sehr hilfreich und sehr differenziert argumentiert, so dass ich eigentlich davon ausgehe, dass wir in dieser Frage einen Allparteienkompromiss haben. In dieser Fra-

ge der Bildung, Betreuung und Erziehung der unter Dreijährigen, aber auch in den anderen Aspekten, muss sich etwas bewegen. Wenn wir uns gesellschaftspolitisch dieser Aufgabe stellen – und jeder internationale Vergleich deutet darauf hin, dass wir es müssen - dann ist das mit Kosten verbunden. Ich finde es eher respektabel, dass der Bund sich in dieser Aufgabe zumindest sehr bemüht, die Kommunen in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu entlasten. Ernsthaft gesehen wissen wir doch alle, wie schwierig die verfassungsrechtlichen Probleme sind, die Aktivitäten des Bundes in diesem Bereich ausweisen. Insofern finde ich es eher anerkennenswert, dass der Bund dieses Problem sieht, denn es handelt sich im Kern ja um eine seit 1991 bestehende Verpflichtung der Kommunen zum bedarfsgerechten Ausbau. Dieser bedarfsgerechte Ausbau hat in einigen Bundesländern nicht stattgefunden und jetzt geht der Gesetzgeber hin und definiert Kriterien, die diese Bedarfsgerechtigkeit konkretisieren. Ich denke, das ist ein mehr als überfälliger Schritt.

Wir hätten aus unserer verbandlichen Position heraus gesagt, das Konzept von Rechtsansprüchen wäre das Konzept, das den Intentionen des Gesetzgebers besser entspricht als das, was wir jetzt in diesem Gesetzentwurf sehen. Wir wissen aber auch, wie mühselig die Kompromissfindungen und die Kompromisslinien waren. Ich würde die kommunalen Spitzenverbände doch sehr bitten, auch diese Facetten mit zu würdigen. Wenn wir jetzt von Seiten der Verbände und der Träger diese Kompromisslinien unterstützen, sollten wir nicht so tun, als sei das eine Maximalforderung, die an die Kommunen herangetragen wird und unmöglich zu erfüllen ist. Ich denke, das ist nicht ganz fair.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Nächster bitte Herr Dr. Warnke vom Familienbund der Katholiken. Bitte schön.

**Dr. Markus Warnke:** Meine Damen und Herren, der Familienbund der Katholiken als größter deutscher Familienverband begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Auch uns ist bewusst, dass es Probleme in der Finanzierung und vielleicht auch in den Kompetenzen geben kann. Das sind Probleme, die man lösen muss und auch lösen sollte, wenn man das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt aller Überlegung stellt. Wir meinen, dass jedes Kind ein Recht darauf hat, angenommen und geliebt zu werden und eine bestmögliche, seinen individuellen Bedürfnissen entsprechende Förderung zu erhalten. Kinder wollen in ihrer Einzigartigkeit wahrgenommen und respektiert werden. Für uns ist wichtig, noch einmal herauszustellen, dass die Familie der zentrale und der beste Ort der Förderung ist. Hier fängt Bildung an, hier werden die wesentlichen Fähigkeiten und auch Werteorientierung grundgelegt. Insofern haben wir sehr aufmerksam und auch sehr freudig zur Kenntnis genommen, dass im Entwurf im § 22 Abs. 3 aufgelistet wird, dass der Förderauftrag auch die Vermittlung orientierender Werte und Regeln einschließt.

Ausgaben für die Bildung unserer Kinder sind Investitionen in die Zukunft unserer Gesellschaft. Nach unserem Verständnis hat das elterliche Erziehungsrecht Vorrang vor den Bemühungen des Staates und der Gesellschaft um die Kindererziehung. Kinder zu fördern bedeutet, Erziehung, Bildung und Betreuung als gleichwertig anzuerkennen. Auch hier sehen wir Fortschritte im vorliegenden Gesetzentwurf im Vergleich zur alten Fassung oder noch zum geltenden Recht. Ein gut ausgebautes, qualitativ hochwertiges Betreuungssystem ist für viele Eltern eine wertvolle Hilfe, um Erwerbs- und Familienarbeit besser miteinander zu vereinbaren. Investitionen in die Kinderbetreuung sind damit ein Weg zur Chancengleichheit der Geschlechter und können darüber hinaus jungen Menschen die Entscheidung für ein Kind erleichtern. Wichtig ist für uns aber auch, in diesem Zusammenhang noch einmal herauszustellen, dass eine bevölkerungsbewusste Familienpolitik nicht einseitig betrieben werden kann, sondern durchaus auch finanzielle Transferleistungen zugunsten von Familien bedarf. Insofern sind wir gespannt auf das, was aus Ihrem Haus zu hören ist. Wir stellen ein gewisses Umdenken fest - Stichwort Elterngeld - was wir sehr begrüßen. Wichtig ist auch, noch einmal zu sagen, dass Eltern die ersten und wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder sind. Von daher sollen und können Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflege kein Familienersatz sein, sondern allerhöchstens eine Ergänzung. Die Tagespflege ist mit ihren Vorteilen, Flexibilität und Familienähnlichkeit, eine gute Alternative zu Kindertagesstätten. Auch diese Vorschläge, die hier gemacht werden, begrüßen wir durchaus.

Im Bewusstsein, dass ich die drei Minuten weit unterschreite, höre ich trotzdem mit meinem Statement hier auf und freue mich auf die anschließende Diskussion.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Ein bisschen haben Sie tatsächlich unterschritten. Als letzten in dieser Runde darf ich Herrn Zühlke vom Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung und Tagespflege e.V. um sein Statement bitten.

**Herr Klaus-Dieter Zühlke:** Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Abgeordnete, zuerst möchte ich für die Einladung des Tagesmütter Bundesverbandes zur Anhörung danken. Wie bereits in der Stellungnahme dargelegt, halten wir einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel für erforderlich. Hierzu gehören nach unserer Auffassung die Umsetzung eines Rechtsanspruches auf Teilhabe an Bildung und Erziehung für jedes Kind, die Anerkennung und finanzielle Förderung der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot neben Tageseinrichtungen, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu einem beruflichen Dienstleistungssegment mit sozialer Absicherung und leistungsgerechter Vergütung der Fachkräfte, der Aufbau und die Förderung einer fachlich vernetzten Infrastruktur unter Berücksichtigung zeitgemäßer Strukturen, die Integration der Qualifizierung von

Tagespflegepersonen in das vorhandene Bildungssystem oder die Entwicklung eines eigenen Berufsbildes, die Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern für eine eigenständige soziale Absicherung und das auch bei der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege, die grundsätzliche Klärung und Harmonisierung der steuer- und sozialrechtlichen Einordnung der Fachkräfte in der Kindertagespflege bis hin zur Entwicklung einer Vergütungsstruktur, die Kindertagespflege als eine hochwertige arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit weiter auszubauen. Da die Sprache Maßstäbe setzt, treten wir für eine Neuformulierung der Begriffe Kindertagespflege und Tagespflegepersonen ein. Auch sind andere Formen der Kindertagespflege, zum Beispiel die Bildung und Erziehung von Kindern in angemieteten Räumen durch familiennahe Standards, gesetzlich zu verankern. Hierdurch könnte ein arbeitsmarktpolitisches Instrument für selbständige Erzieher und Erzieherinnen geschaffen werden. Die Bildung und Erziehung in Kindertagespflege ist nach unserer Auffassung mehr als eine nur zumutbare Arbeit. Der Tagesmutter Bundesverband sieht in der Diskussion der Parteien über den qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung eine große gemeinsame Chance, die Beschreibung der Qualität der Kindertagespflege in einen eigenen Gesetzesparagrafen aufzunehmen.

In den weiterführenden Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen, sind mehr finanzielle Mittel

1. für die Fachkräfte in Kindertagespflege
2. für den Ausbau der Fachberatung und
3. für die Qualifizierung von Fachkräften bereit zu stellen.

Als Tagesmütter Bundesverband oder in Zukunft Bundesverband der Familientagesbetreuung sind wir davon überzeugt, dass diese Mittel für die Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gut angelegt sind. Der Tagesmütter Bundesverband sieht dem weiteren Gesetzesverlauf optimistisch entgegen, wenn alle gesellschaftlichen Gruppen die Bildung und Erziehung der Kinder in den Mittelpunkt politischer Entscheidungen stellen. Vielen Dank meine Damen und Herren für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vorsitzende:** Vielen Dank; Herr Zühlke. Ich bedanke mich herzlich bei Ihnen. Ich weiß, dass Sie durch die Kürze sehr beschränkt worden sind, aber Sie haben ja alle in Ihren schriftlichen Stellungnahmen auch noch zu einzelnen Paragraphen im Detail Stellung genommen. Wir haben jetzt eine erste Runde, in der der Fraktion der SPD 18 Minuten, CDU/CSU 18 Minuten, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12 Minuten, FDP 9 Minuten und dann noch einmal SPD und CDU/CS jeweils 18 Minuten zum Fragen zur Verfügung stehen. Bitte stellen Sie die Fragen an ein oder zwei Sachverständige, nicht an alle, sonst kommen wir nicht zurecht.

Als erste Wortmeldung ist mir aufgeschrieben worden die Kollegin Marks. Frau Marks bitte.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz geben wir den Startschuss für den Ausbau eines verlässlichen, flexiblen und vor allem auch pädagogisch wertvollen Betreuungsangebotes für Kleinkinder. Wir wollen damit die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote für Kleinkinder in Westdeutschland deutlich erweitern und das gute Angebot in Ostdeutschland, im Osten der Republik, erhalten. Das ist übrigens auch Auftrag der jüngsten OECD-Bildungsstudie an Deutschland. Auch die PISA-Studie hat da ziemlich klare Aussagen gemacht. Vielfältige und pädagogisch anspruchsvolle Angebote sollen unsere Kinder individuell fördern und ihnen bessere Bildungschancen bieten. Das ist uns maßgeblich wichtig mit diesem Gesetz.

Herr Prof. Rauschenbach inwiefern werden mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz aus Ihrer Sicht die Rahmenbedingungen verbessert, unter denen Kinder hier in der gesamten Bundesrepublik aufwachsen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Prof. Rauschenbach bitte.

**Prof. Dr. Thomas Rauschenbach:** Man muss noch einmal deutlich sagen, sie werden nur im Westen verbessert. Wir dürfen dieses Problem nicht verkennen. Sie haben selber gesagt, es ist ein Startschuss für den Westen. Man könnte eigentlich in diesem Bereich sagen, vom Osten lernen, heißt siegen lernen. Es ist eines der wenigen Dinge, wo wir mit guten Gründen auch mal auf diese Entwicklung schauen dürfen und es haben ja vorhin auch einige gesagt, passt auf, dass es damit nicht in die falsche Richtung geht. Ich glaube, das ist wichtig. Wir müssen uns auch klar machen, dass PISA uns sehr deutlich gemacht hat, mit welchen Schwierigkeiten wir im Bildungssystem zu kämpfen haben. Es wird etwas vernachlässigt, und das sind interessanterweise die Ergebnisse der IGLU-Studie. Und die IGLU-Studie hat nun etwas ganz interessantes zu Tage gefördert, dass nämlich die Kinder am Ende der Grundschulzeit, noch am Ende der 4. Klasse erkennbar, signifikant bessere Leistungen in der Schule haben, wenn sie vorher mindestens ein Jahr und länger in einem Kindergarten waren. Das zeigt sich sowohl bei deutschen Kindern als auch bei Kindern mit Migrationshintergrund. Das heißt, das was wir dort machen, ist offenbar bei aller internen Kritik so schlecht nicht. Es gelingt uns in dieser Mischung von Kindergarten und Grundschule eine ganz gute Balance.

Ich glaube, wir müssen hier den Schritt weiter gehen und die Erkenntnisse der Neurophysiologie und anderer berücksichtigen, dass dieses nicht erst mit vier Jahren, nicht mit erst drei

Jahren, sondern am ersten Tag anfängt. Wir wissen, dass Kinder in den ersten Tagen, Wochen und Monaten das meiste in ihrem Leben lernen. Nur ist das für uns nicht so fassbar, weil wir den Fortschritt schulisch nicht messen. Es ist eine fatale Entwicklung, dass wir dieses in Deutschland so unterschätzen. Die Debatte um Demographie muss uns gleichzeitig lehren, dass die Tagesbetreuung ein wichtiger Schritt in eine verlässliche Zukunft für Familien ist und dass wir darüber tatsächlich auch eine Zukunft für Familien in Deutschland sichern müssen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Humme bitte.

Abg. **Christel Humme** (SPD): Frau Vorsitzende, Frau Ministerin, herzlichen Dank. Ich richte meine Frage zunächst einmal an Frau Spieß, weil ich weiß, pikanterweise, dass Frau Spieß gleich weg muss, weil sie keine Kinderbetreuung hat.

Zunächst habe ich aus den Stellungnahmen entnommen, dass wir mit der Politik unseres Tagesbetreuungsausbaugesetz auf dem richtigen Weg sind, was mich sehr freut. Alle begrüßen es, es scheint ja auch in der öffentlichen Debatte so zu sein, dass es ein gesellschaftlicher Konsens ist. Gleichwohl habe ich auch herausgehört, dass die Finanzierung offensichtlich ein ganz großes Problem ist. Frau Spieß, Sie haben da in Ihrer Stellungnahme einen ganz besonderen Aspekt mit eingebracht, auf den ich gerne noch einmal eingehen möchte. Sie haben von Multiplikatoreffekten gesprochen. Multiplikatoreffekte für Eltern, Unternehmen und Kommunen. Vielleicht könnten Sie diese Multiplikatoreffekte noch einmal etwas genauer herausstellen.

Wenn ich darf, Frau Vorsitzende, richte ich gleich noch eine Frage an Frau Krickl vom Deutschen Städte- und Gemeindebund. Wir hatten ja schon einmal eine Situation in den Neunziger Jahren. Da gab es einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Das hat ja einen ganz schönen Schub gegeben. Ich weiß aus meiner Gemeinde, dass wir mittlerweile eine Bedarfsdeckung von fast 100 Prozent erreicht haben. Wie war denn die kommunale finanzielle Ausstattung damals in den Neunziger Jahren? Vielleicht können Sie etwas dazu sagen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Spieß bitte.

**Dr. Katharina Spieß:** Sie hatten nach den unterschiedlichen Multiplikatoreffekten bei Eltern, Unternehmen, Kommunen gefragt. Ich möchte ergänzen, beim Bund und auch bei den Sozialversicherungsträgern. Wir alle wissen, dass eine verlässliche Kinderbetreuung es Eltern ermöglicht, Beruf und Familie zu vereinbaren. Wir wissen auch, und darauf möchte ich noch

einmal hinweisen, dass insbesondere auch Mütter mit Kindern unter drei Jahren in beträchtlichem Umfang Erwerbswünsche äußern. Der Wunsch nach Erwerbstätigkeit ist also auch empirisch messbar. Für die Unternehmen ist eine gute, verlässliche Kinderbetreuung zum einen deshalb wichtig, weil sie neues Personal rekrutieren können in Kommunen, die so etwas tatsächlich anbieten bzw. finanzieren. Umgekehrt kann eine verlässliche Betreuung auch Unternehmen garantieren, dass Eltern nicht längerfristig aussteigen, sondern tatsächlich im Unternehmen bleiben und neue Rekrutierungskosten reduziert werden können. Man weiß auch, dass eine verlässliche Kinderbetreuung tatsächlich zu einer höheren Produktivität von Eltern am Arbeitsplatz beiträgt.

Kinderbetreuung gehört für Unternehmen zu den so genannten weichen Standardfaktoren. Über diese weichen Standardfaktoren profitieren indirekt die Kommunen. Wenn sich mehr Unternehmen in einer Kommune ansiedeln, die eine gute, verlässliche Kinderbetreuung bereitstellt, kann die Kommune höhere Gewerbesteuererinnahmen erzielen. Sie kann über den kommunalen Finanzausgleich auch von den höheren Einkommenssteuereinnahmen profitieren, zugegebenermaßen allerdings nicht in vollem Umfang. Damit bin ich bei den Einnahmen mit Multiplikatoraspekten, die dem Bund und den Ländern zustehen. Eine höhere Müttererwerbstätigkeit führt zu höheren Einkommenssteuereinnahmen, aber auch zu höheren Einnahmen im Sozialversicherungsbereich. Also profitieren auch die Sozialversicherungsträger indirekt von diesem Ausbau.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Krickl, bitte.

**Frau Ursula Krickl:** Ja, Frau Abgeordnete, die Einführung des Rechtsanspruchs Anfang der Neunziger Jahre resultierte ja auch aus der Diskussion zur Umsetzung des § 218. Meines Wissens wurde damals auch eine Neuverteilung der Umsatzsteuer durchgesetzt, um den Kommunen einen Ausgleich für diese zusätzlichen Belastungen zukommen zu lassen. Leider haben die Länder klebrige Hände und diese Mittel sind bedauerlicherweise damals nicht in vollem Umfang bei den Kommunen angekommen. Von daher ist es für uns heute umso nötiger, dass diese Mittel auch wirklich dort ankommen, wo sie tatsächlich anfallen und aufgewendet werden müssen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Wieczorek, bitte,

**Abg. Jürgen Wieczorek (SPD):** Ja, Erziehung ist in erster Linie Elternsache, aber wir sind uns einig, dass Kinderbetreuungsangebote sich dort unterstützend sehr positiv auswirken können. Eine Frage an Frau Dr. Spieß in diesem Zusammenhang: Wie schätzen Sie den quantitativen und auch qualitativen Standard der Kinderbetreuungseinrichtungen in Deutsch-

land im internationalen Vergleich ein? Wenn ich vorweg nehme, dass Deutschland insgesamt dabei nicht allzu gut wegkommen wird, frage ich Sie noch, aus welchen Gründen insbesondere einige Regionen diesen Standard betreffend so weit von anderen EU-Ländern entfernt sind.

**Vorsitzende:** Vielen Dank.

**Dr. Katharina Spieß:** Sie fragen nach den internationalen Vergleichen. Herr Rauschenbach hat bereits erwähnt, dass wir, was den qualitativen und quantitativen Ausbau bzw. die Versorgung mit Kindertageseinrichtungen angeht, im internationalen Vergleich sehr schlecht dastehen. Die Versorgungsquoten in Deutschland liegen weit unter dem EU-Schnitt, wenn wir Griechenland außen vor lassen.

Warum ist das so? Wir wissen alle, das bezieht sich natürlich auf Westdeutschland; Ostdeutschland ist auch hier wieder ausgeschlossen. Wenn wir Ostdeutschland mit in den Bundesschnitt hinein nehmen, zieht es die Westdeutschen immer hoch, so dass wir im internationalen Vergleich nicht ganz so schlecht dastehen. Wir wissen aber auch, dass viele europäische Länder in den Neunziger oder auch Siebziger Jahren Anstrengungen unternommen haben, um diesen Bereich auszubauen. Wenn Sie sich anschauen, wie diese Anstrengungen abgelaufen sind, so war es in der Regel eine Initiative, die von den Zentralstaatsregierungen ausgegangen ist. Dann wurden mit den unterschiedlichen Gebietskörperschaften unterschiedliche Abmachungen getroffen, um so weit zu kommen, wie die anderen europäischen Länder tatsächlich sind. Es war immer eine gemeinsame Anstrengung aller Gebietskörperschaften, um den Standard zu erreichen, den Europa außerhalb von Deutschland heute hat. Warum haben wir das in Westdeutschland nicht? Da liegen sicher unterschiedliche Ursachen vor. Von politischer Seite wurden andere Prioritäten gesetzt. Wir haben im Bundeserziehungsgeldgesetz im europäischen Vergleich mit eine der längsten Elternzeitregelungen. Ein Ausstieg von drei Jahren ist möglich. Das war die bisherige Schwerpunktsetzung in der deutschen Familienpolitik, dass die Eltern, insbesondere die Mütter, wie es dann die Realität gezeigt hat, für diese Zeit aussteigen. Wenn man von dieser Prämisse ausgegangen ist, war es sozusagen auch weniger notwendig, Kindertageseinrichtungen tatsächlich auszubauen. Wie ich vorhin schon sagte, unsere empirischen Untersuchungen zeigen, dass diese Prämissen falsch sind. Frauen mit Kindern auch unter drei Jahren wollen Beruf und Familie vereinbaren und deshalb brauchen wir flexible, bedarfsgerechte Betreuungsangebote, die den Kindern und auch den Eltern gerecht werden.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Bätzing bitte als nächste.

Abg. **Sabine Bätzing** (SPD): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Frau Ministerin, ich möchte meine Frage gern an Dr. Schimke richten. Er hat zwar vorhin betont, dass seine Gemeinde nicht repräsentativ ist, aber dennoch hat ja die Gemeinde 2002 die höchste Geburtenrate in Nordrhein-Westfalen gehabt. Deswegen einfach die Frage, ob Sie noch einmal den Zusammenhang darstellen bzw. noch einmal die Bedeutung hervorheben könnten, ob das wirklich so eine große Rolle beim Aufbau von Betreuungsplätzen gespielt hat bzw. tatsächlich so maßgeblich war. Meine zweite Frage ist, ob Sie das Tagesbetreuungsausbaugesetz für geeignet halten, den Ausbau der Tagesbetreuung in den Kommunen zu fördern. Sie sprachen vorhin davon, dass aus der Gesellschaft Druck und Anstrengung kam. Glauben Sie, dass das Tagesbetreuungsausbaugesetz den Kommunen mehr behilflich sein könnte?

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Schimke bitte.

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke:** Ich glaube, bei so einer persönlichen Entscheidung, ob man ein Kind auf die Welt bringt, muss man doch vorsichtig sein mit einfachen Ursache-Wirkung-Zusammenhängen. Es wäre zu kurz geschlossen, zu sagen, das kommt, und dann passiert das so. Wir wissen aber in der Gemeinde, dass die Eltern uns sagen, ein ausgebaut-tes Betreuungsangebot kann sehr hilfreich sein, insbesondere bei der Entscheidung für ein zweites oder ein drittes Kind. Wenn man diesen schwierigen Schritt in eine Familiengründung hinein schon getan hat und sich dann auf ein verlässliches Umfeld beziehen kann, wenn man weiß, wie das Betreuungsangebot aussieht, dass es stabil ist und auch die schlimmen Lücken bei der Betreuung der unter Drei- und über Sechsjährigen geschlossen werden. Wenn man also nicht nur auf den Unter-Drei-Bereich schaut, sondern wirklich eine Kette von Verlässlichkeit herstellt, dann ist das die Botschaft für die Menschen, die sie brauchen, um sich nach einer Familiengründung entscheiden zu können.

Ich glaube, dahinter liegt noch ein anderes Prinzip. Sie wissen ja auch, dass die finanziellen Transferleistungen für Kindererziehung in Deutschland recht hoch sind. Die öffentliche Diskussion über die Gemeinde Laer zeigt, dass die Betreuung ein ganz wesentlicher und populärer Schlüssel dafür ist, die Verhältnisse für Eltern mit Kindern zu verbessern. Es ist ein Schlüssel, der sehr zielgerichtet ankommt, weil die Tagesbetreuung ja nun wirklich den Kindern zugute kommt und nicht anders gebraucht werden kann. Deshalb glaube ich auch, dass das TAG sehr hilfreich ist. Dass es sehr hilfreich ist für eine Kommune, diese Anstrengungen weiter fortzusetzen. Ich weiß, dass die Bedarfsgerechtigkeit schon immer im Gesetz stand und die Kommunen nicht angemessen in der Lage waren, das auszufüllen. Da stimme ich Ihnen voll zu, das ist ja nicht die Schuld der Kommunen, sondern wird den finanziellen Verhältnissen geschuldet. Ich glaube, dass deshalb der Impuls vom Bund notwendig ist. Ich sage noch einmal, eine Neustrukturierung der kommunalen Finanzierung ist eine der Voraus-

setzungen, um das dann auch umzusetzen. Dafür hat man jetzt auch die Zeit, da gebe ich Herrn Rauschenbach oder Frau Böllert recht. Diese Zeit muss man jetzt auch nutzen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Lehder bitte.

Abg. **Christine Lehder** (SPD): Frau Vorsitzende, Frau Ministerin. Meine Frage richtet sich an Herrn Struck. Ich denke, die meisten hier im Raum sind sich einig darüber, dass der Ausbau der Kinderbetreuung familienpolitisch absolut notwendig ist. Er ermöglicht Erwerbstätigkeit und fördert die Bildung und ist somit ein wichtiger Beitrag zum Abbau von bzw. zum Schutz vor Armut. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz darf aus diesem Grunde auf keinen Fall scheitern; da sind sich die Wissenschaft, die Arbeitgeber, die Gewerkschaften und die Familienverbände einig. Ich erwähne hier nur drei Vertreterinnen aus Wissenschaft, Forschung, Kultur und Politik, das sind Frau Prof. Dr. Christiane Nüsslein-Vollhardt, Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth und Frau Prof. Dr. Barbara Scheffer-Hegel.

Nun zu meinen zwei Fragen: Herr Struck, welche familienpolitischen Folgen hätte es, wenn das Tagesbetreuungsausbaugesetz im Bundesrat blockiert werden würde und wie bewerten Sie die unterschiedliche Kritik aus der Union, einmal dass die Bundesregierung sich in kommunale Belange einmischt, auf der anderen Seite aber zu wenig finanzielle Hilfe anbietet.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Struck bitte.

**Herr Norbert Struck:** Also ich fände es fatal, wenn das Tagesbetreuungsausbaugesetz an dieser Konstellation scheitern würde. Es besteht ja eigentlich unter den Fachleuten ein partiübergreifender Konsens, dass die Bundesrepublik familienpolitisch und kinderpolitisch ein Entwicklungsland ist und dass diese Entwicklungsrückstände aufgeholt werden müssen. Jetzt könnte man sagen, gut, da steht bedarfsgerechter Ausbau, das könnte man auch ohne TAG machen. Aber das läuft ja nicht. Es hat eine immense symbolische Bedeutung und hoffentlich auch eine Signalwirkung, wenn allen Problemen, die ja zugegebenermaßen bestehen – Finanzierungsproblemen, kompetenzrechtlichen Problemen und sonstigen Problemen - zum Trotz dieses familienpolitische und kinderpolitische Signal in die Gesellschaft geht. Also von daher fände ich ein Scheitern ganz fatal, zumal in allen Fraktionen, die ja in dieser Sache einig sind, auch andere Fraktionen in der Fraktion sind, die Wirtschaftspolitik machen und teilweise die familienpolitischen Ziele konterkarieren. Das Problem haben alle Familienpolitikerinnen in allen Fraktionen. Wenn ich nur schaue, wie jetzt über verlängerte Arbeitszeiten, über Aufhebung von Kündigungsfristen usw. geredet wird, dann könnte man jedes dieser Themen herunterdeklinieren auf die Situation von Familien. Man würde sehen,

dass viele dieser Maßnahmen die familienpolitischen Intentionen konterkarieren. Das ist doch die Gefahr, in der wir alle, die dieses Anliegen voranbringen, zusammen stehen.

Das ist das Eine. Das Andere ist, dass nach meinem Ermessen das Tagesbetreuungsausbaugesetz jetzt eine Form mit sehr vielen Ländervorbehalten, mit sehr viel Rücksichtnahme hat. Wir haben das auch in unseren Stellungnahmen respektiert. Man könnte sich aus fachpolitischer Sicht manches vorstellen, das der Bundesgesetzgeber deutlicher, klarer und konkreter regeln sollte, damit es in der kommunalen Praxis keine Missverständnisse gibt. Die Sachen funktionieren nur dann, wenn die Umsetzung des Gesetzes im Kontext von partnerschaftlicher Zusammenarbeit, im Kontext der Intentionen, die der Gesetzgeber ja auch in der Begründung deutlich gemacht hat, realisiert wird. Wenn es Spitz auf Knopf, also konterkariierend umgesetzt wird, dann bestehen für manche Sektoren auch erhebliche Probleme. Ich finde, das TAG hat versucht, diese Spielräume gesellschaftspolitisch und verfassungsrechtlich sehr sensibel auszuloten. Deswegen sehe ich auch nicht ganz die Befürchtung, die zurzeit im Kontext mit der Föderalismusdiskussion hier an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes festgemacht wird. Ich sehe nicht, wo der Bund hier überregulierend in die kommunale Selbstverwaltung eingreift.

Ich denke, bisher war diese Form der Eingriffe auch akzeptiert, und wir haben im Tagesbetreuungsausbaugesetz ja nur noch einige Sachen, die ich in sich nicht unproblematisch finde. Die Beteiligung der Gemeinden an den Kindertagesstätten kann unter Umständen Probleme schaffen, wenn überörtliche Angebote von Eltern wahrgenommen werden. Diese Probleme haben wir jetzt schon. Ich denke, wenn man sie KJHG-konform auslegt, sind sie alle zu lösen. Es sind keine notwendigen Probleme, sie werden auch nicht vom Bundesgesetzgeber verursacht, sondern sie entstehen in der kommunalen Umsetzungspraxis. Oder dass mit dem Rückzug aus den Finanzierungsformen das alles quasi ganz den Ländern überlassen wird. Das sind ja alles Versuche des Bundesgesetzgebers, da teilweise vor Realitäten zurückzuweichen. Das würde ich aus jugendhilferechtlicher Sicht manchmal anders bewerten, aber das sind praktische Kompromisse. Insofern kann ich nicht erkennen, wo der Bundesgesetzgeber in irgendeiner Weise kompetenzübergreifend oder übergriffig gehandelt hätte.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Frau Eichhorn bitte.

Abg. **Maria Eichhorn** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, Herr Prof. Schimke hat vorhin gesagt, die Kommunen sollten die Betreuung ausbauen, wenn sie finanziell entsprechend ausgestattet sind. Ich denke, darum geht es und darauf kommt es an. Wir

von der CDU/CSU wollen die Betreuung der unter Dreijährigen ausbauen. Wir halten sie für notwendig und richtig, aber das große Problem des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Finanzierung. Und deswegen die Frage an Frau Krickl und an Herrn Dr. Schunke: Wie beurteilen Sie die Verknüpfung der Finanzierung der Kinderbetreuung im vorliegenden Gesetz mit Hartz IV?

Zweite Frage an Frau Krickl: Wie hoch sind pro Platz die Bruttobetriebskosten in einer Kindertagesstätte sowie die Investitionskosten pro Platz, inwiefern wurde Datenmaterial der Kommunen, also der Spitzenverbände, zur Kostenschätzung für den vorliegenden Gesetzentwurf einbezogen und gibt es bereits Ergebnisse zu den Verhandlungen von Bund und Land zur Umwidmung von frei werdenden Kindergartenplätzen.

Eine letzte Frage an Herrn Sauter und an Frau Krickl: Wie beurteilen Sie die Übergangsregelung nach § 24 a, nach der bis spätestens im Jahre 2010 ein bedarfsgerechtes Angebot zu erreichen ist, und wie beurteilen Sie die Verpflichtung, die jährlichen Ausbaustufen zu beschließen und darüber jährlich zu berichten?

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Krickl bitte.

**Frau Ursula Krickl:** Frau Abgeordnete Eichhorn, eine Fülle an Fragen. Zunächst der Hauptknackpunkt: Wie auch schon im Eingangsstatement angesprochen, ist die Verknüpfung der Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung mit Hartz IV aus kommunaler Sicht überhaupt kein gangbarer Weg. Ich möchte daran erinnern, dass im Zuge der Gemeindefinanzreform den Kommunen eine Entlastung in Milliardenhöhe zugesichert wurde. Diese Entlastung ist dringend notwendig, um die örtlichen Investitionen wieder zu stärken und um aufgrund des aktuellen Haushaltsdefizits überhaupt noch die laufenden Ausgaben, insbesondere im Sozial- und Jugendbereich finanzieren zu können. Von daher sind die 2,5 Milliarden aus kommunaler Sicht noch nicht als Entlastung anzusehen, weil tatsächlich noch nicht gesichert ist, dass diese Entlastungen überhaupt bei den Kommunen ankommen werden. Das große Problem ist, dass diese Entlastungen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro dadurch vorgesehen sind, dass die Länder ihre eingesparten Mittel im Rahmen des Wohngeldes an die Kommunen weitergeben. Bislang ist diese Weitergabe keinesfalls gesichert. Es gibt bereits Länder, als Beispiel nenne ich hier Nordrhein-Westfalen, die gesetzlich abgesichert haben, dass nicht die vollständige Weitergabe der Finanzmittel an die Kommunen erfolgt. Von daher ist aus unserer Sicht eine gesicherte Finanzierung dieser 2,5 Milliarden Euro nicht gegeben und insofern natürlich auch unseriös.

Ein anderer Punkt noch: Die Finanzierung durch Einsparungen aus Hartz IV ist auch insofern problematisch, weil sich Entlastungen auf der einen Seite nicht mit den Belastungen auf der anderen Seite decken. Ich will betonen, Einsparungen, die möglicherweise auf der kommunalen Ebene anfallen, fallen bei den Sozialhilfeträgern an. Das sind die Kreise und kreisfreien Städte. Dies deckt sich aber nicht mit dem Aufgabenträger. Das sind in der Regel die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die durch dieses Finanzierungsvorhaben überhaupt nicht finanziell entlastet werden.

Letzter Punkt zur Finanzierung über Hartz IV: Die Verteilungswirkungen über Hartz IV fallen im Bundesgebiet völlig unterschiedlich aus. Zum Beispiel werden die Stadtstaaten entlastet, während andere Länder, die Flächenländer, durch Hartz IV sehr wenig entlastet werden. Ich nenne hier Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz. Aber gerade in diesen Ländern wird auch nach Auffassung der Bundesregierung eine immense Anstrengung finanzieller Art notwendig sein, um diese Ausbaumaßnahmen vorzunehmen. Sie sehen, es ist eine Fülle an Gründen, aufgrund derer aus kommunaler Sicht eine Verknüpfung der Finanzierung von Hartz IV mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung überhaupt nicht für realisierbar gehalten wird.

Ihre weitere Frage nach den Bruttobetriebskosten pro Platz: Die kommunalen Spitzenverbände haben nachweislich dem Bundesfamilienministerium Datenmaterial vorgelegt. Wir kommen auf 14.000 Euro Betriebskosten pro Platz und Jahr. Dies basiert, wie angesprochen, auf Erhebungen der Kommunen, aber auch der Länder. Der vom Familienministerium angesetzte Betrag in Höhe von 12.000 Euro würde damit bedeuten, dass bei dem Ausbauprogramm Standardabsenkungen im Prinzip impliziert werden.

Investitionskosten hatten Sie noch gefragt. Auch dort gibt es detaillierte Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände, die sich auf 42.000 Euro pro neu zu schaffendem Platz belaufen. Auch hier ist das Ministerium deutlich unter dieser Zahl geblieben. Zur Einbeziehung des Datenmaterials muss man der Bundesregierung bzw. der Familienministerin und ihrem Ministerium zuerkennen, dass hier frühzeitig Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden gesucht wurden und auch ausgelotet wurde, hier zu einem gemeinsamen Finanztableau zu kommen. Bedauerlicherweise ist das Ministerium bis heute nicht unseren Vorschlägen gefolgt. In den Entwurf sind seinen eigenen Vorstellungen gemündet. Zu den Verhandlungen des Bundes mit den Ländern über die Umwidmung: Auch hier haben wir frühzeitig das Ministerium darauf hingewiesen, dass Gespräche mit den Ländern über Zielvereinbarungen zu führen sind, damit diese Mittel von den Ländern unmittelbar an die Kommunen weitergeleitet werden. Wir haben bis heute keine Rückmeldung, wieweit diese Gespräche von Seiten des Ministeriums mit den Ländern geführt wurden.

Letzte Frage: Die Übergangsregelungen, Ausgestaltung des Förderangebots. Die kommunalen Spitzenverbände haben erhebliche Probleme mit der Festlegung dieser Bedarfskriterien vor Ort. Kinderbetreuung ist eine Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung und der Bedarf sollte auch vor Ort festgelegt werden. Wir sind der Auffassung, ob und welche Kriterien für die Platzvergabe in der Übergangsfrist generalisierend vorgegeben werden, muss der Länderebene überlassen bleiben und kann nicht vom Bundesgesetzgeber vorgegeben werden. Ansonsten würde auch enorm in die Entscheidungsfreiheit der Träger angegriffen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Schunke bitte.

**Dr. Reinhard Schunke:** Ja, Frau Krickl hat ja zu Hartz IV schon Ausführungen gemacht, die ich hier nur voll unterstützen kann. Das hätte ich sonst auch vorgetragen. Ich darf nur noch ergänzen, wir haben, was die Auswirkungen von Hartz IV für die Finanzen in Sachsen-Anhalt betrifft, Rechnungen des Finanzministeriums, wonach wir hier nicht zu Entlastungen, sondern zu Belastungen in Höhe von 190 Millionen Euro im Jahr kommen. Auch vor dem Hintergrund des Optionsgesetzes halten wir es für erforderlich, zu einer abgekoppelten Finanzierung zu kommen, die eine ganz klare Finanzierungsaussage enthält, damit auch die westlichen Bundesländer die Chance haben, den östlichen Standard zu erreichen. Wir haben ja ein gutes Beispiel des Bundes, das IZBB-Programm zum Ausbau von Ganztagschulen. Ich kann nur aus sachsen-anhaltinischer Erfahrung sagen, klare Finanzierungsvorgaben mit Konzepten, das greift. Hier könnte ich mir im Grunde genommen ein ähnliches Programm vorstellen und damit ist natürlich auch die Frage nach dem nicht ganz klar ausgedrückten Rechtsanspruch verbunden, was ja hier auch schon angesprochen wurde. Da vermute ich, dass das so ein Kompromiss ist, um die Finanzierungsfolgen nicht noch in die Höhe zu treiben. Aber unabhängig von dieser Frage halte ich eine abgekoppelte Finanzierung für unabdingbar. Was die Berechnungen anbetrifft, entspricht das in etwa den sachsen-anhaltinischen Erfahrungen. Einen Krippenplatz fördern wir mit ungefähr 560 Euro, das macht rund 40 Prozent pro Monat aus. Wenn Sie das auf das Jahr hochrechnen, kommen wir in etwa auf die Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände. Zu der Übergangsregelung kann ich naturgemäß wenig sagen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Sauter war noch gefragt, bitte schön.

**Dr. Robert Sauter:** Im Prinzip ist es schon richtig, bei Bedarfslücken über eine verbesserte Planung zur Bedarfsdeckung zu kommen. Es gibt in diesem Regelungswerk, wie es jetzt vorliegt, allerdings zwei Probleme, die möglicherweise sogar kontraproduktive Wirkungen haben. Zum einen herrscht natürlich im kommunalpolitischen Leben der Grundsatz vor, wer

die Planung beschließt, muss sie auch bezahlen. Das Problem wird uns in all den Fällen einholen, in denen kreisangehörige Gemeinden für die Kindertagesbetreuung zuständig sind, weil die Planungsverpflichtung sich nach dem Gesetz zunächst an den öffentlichen Träger richtet, und das ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Das Problem stellt sich im Übrigen bei den Landkreisen und bei den Städten unterschiedlich dar. Aber bei den Landkreisen fällt die Zuständigkeit auseinander. Nachdem die Bezahlung nicht geklärt ist, kann so etwas die Wirkung haben, dass man dann kommunalpolitisch dazu neigt, den Bedarf eher niedriger zu definieren als höher, weil sich aus der Bedarfsdefinition ja der Rechtsanspruch auf die Betreuung ergibt. Also muss der richtige Ansatz, den Ausbau über die Planung zu bewerkstelligen, dann in den Instrumenten entsprechend umgesetzt werden. Ich fürchte, dass das Auseinanderfallen von Planungszuständigkeit und Durchführung der Leistungen uns große Probleme machen wird.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Schmid bitte.

Abg. **Angela Schmid** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Herr Dr. Sauter, zu einem anderen Aspekt hätte ich zwei Fragen: Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit des neu eingefügten Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und wie beurteilen Sie die Forderung, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit Erziehungsberechtigten, mit familienbezogenen Institutionen und mit Schulen zusammenarbeiten sollen, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit? Wie kann man eine solche Zusammenarbeit in der Praxis bewerten und wie kann sie aussehen?

**Vorsitzende:** Herr Dr. Sauter war gefragt.

**Dr. Robert Sauter:** Ich vermute, dass die erste Frage eher zum zweiten Themenkomplex gehört und würde dann zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal darauf eingehen.

Was die Zusammenarbeit von Fachkräften der Einrichtung mit anderen Institutionen anbelangt, so ist die Zusammenarbeit sicher notwendig. Ich möchte allerdings betonen, die Zusammenarbeit muss im Sinne von Gegenseitigkeit ausgestaltet werden. Also, man kann nicht nur die Fachkräfte in den Einrichtungen der Jugendhilfe dazu verpflichten, etwa mit Schulen, Familienbildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Die Verpflichtung muss zum Beispiel auch eine Verpflichtung der Schulen sein, ihrerseits die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu suchen. Da gibt es in der Praxis natürlich jede Menge Modelle, Ideen und Vorhaben, wie man so etwas machen kann, angefangen von der Beteiligung von Erziehungsberatungsstellen an Sprechstunden etwa in Kindertageseinrichtungen, bis hin zur gemeinsamen Veranstaltung von Elternaben-

den. Das führt jetzt vielleicht im Detail zu weit. Vom Grundsatz her muss man natürlich sehen, dass das Gesetz auch hier einen weitgehenden Sicherstellungsauftrag für den öffentlichen Träger beinhaltet. Das ist eine etwas komplizierte Konstruktion, über die ich bitte, nochmals nachzudenken. Nach dieser Konstruktion ist der öffentliche Träger gehalten, sicherzustellen, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen, die überwiegend andere Träger haben, mit anderen Institutionen zusammenarbeiten. Also, das ist eine sehr komplizierte Angelegenheit, als Appell o.k. und fachlich völlig in Ordnung. In Verbindung mit der Formulierung der Sicherstellung ist es aber natürlich für die Jugendämter eine etwas prekäre Situation, weil sie ja notfalls prozesshaft nachweisbar darlegen müssen, dass sie es sichergestellt haben. Diese Verbindung eines förmlichen Sicherstellungsauftrags mit dem fachlich notwendigen Kooperationsangebot, die halte ich in der Praxis der Jugendämter für problematisch.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Eine Frage schaffen wir noch, Frau Roedel bitte.

Abg. **Hannelore Roedel** (CDU/CSU): Meine Fragen gehen zum einen an Herrn Dr. Warnke und an Herrn Dr. Sauter. Es geht mir um die Grundsätze der Förderung im § 22 Abs. 2. Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit dieser Forderungen zum einen hinsichtlich der Entwicklung des Kindes aber auch im Hinblick auf die Unterstützung der Eltern - auch vor dem Hintergrund, dass das Ganze ja eigentlich Landeskompetenzen betrifft?

Mein zweiter Teil der Fragen geht zur Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Inwiefern sind die von der Bundesregierung formulierten Bedarfskriterien denn mit dem Wohl des Kindes und den Wünschen der Eltern hinsichtlich der Wahlfreiheit vereinbar? Es heißt ja auch da, die Plätze für unter Dreijährige sind vorzuhalten, wenn ohne diese Leistungen eine dem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Wie sehen Sie die Zweckdienlichkeit dieser Formulierung, was die Umsetzung in die Praxis angeht?

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Warnke bitte.

**Dr. Markus Warnke:** Ja, Frau Roedel, zur Kompetenzfrage muss man natürlich darauf hinweisen, dass wir als Familienbund der Katholiken ein Familienverband sind und nicht die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Aber gleichwohl haben wir auch den Begründungsteil des Gesetzentwurfs sehr aufmerksam gelesen und sehen, dass die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen wird. Es wird ein Bundesverfassungsurteil aus dem Band 97 zitiert. Die Fürsorge und Betreuung ist also Anknüpfungspunkt, und deswegen muss man natürlich schauen, dass man hier genau formuliert und auch trennscharf ist, damit es keine landeskompetenzlichen Probleme gibt. Vielleicht darf ich ein Beispiel nennen, wo wir so ein Problem sehen. Das ist der § 22 Abs. 2 Nr. 3, wonach die Tageseinrichtung für

Kinder und Kindertagespflege den Eltern helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Es geht hier um die Kinder- und Jugendhilfe und um das Wohl des Kindes. Dass man quasi nebenbei und mit einer gewissen Intention auch familienpolitische Belange damit erreicht, ist durchaus wünschenswert. Gleichwohl meinen wir, dass es nicht Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, das noch einmal zu instrumentieren.

In diesem Zusammenhang muss auch deutlich bleiben, dass der Staat im Bereich der Jugendhilfe keine originäre staatliche Erziehungsbefugnis hat, die mit der elterlichen Erziehungsverantwortung konkurriert. Ich nehme jetzt § 22 Abs. 2 Nr. 2 in den Blick. Auch da wieder der Hinweis auf die Gesetzesbegründung. Da steht eigentlich eine sehr treffende und passende Formulierung. Ich habe gesehen, dass auch andere Verbände und Institutionen in ihren Stellungnahmen darauf hinweisen; deswegen möchte ich das gern aufgreifen. In der Gesetzesbegründung steht nämlich die Formulierung, „die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen und zu ergänzen“. Ich glaube, das ist wesentlich konkreter und besser formuliert, und wenn man das schon in die Begründung hineinschreibt, dann meine ich, könnte das auch Einfluss in den Gesetzestext finden.

Zu den Bedarfskriterien: Das ist eine Frage, die uns durchaus beschäftigt. Denn auch hier muss man wiederum sagen, Ausgangspunkt muss das Wohl des Kindes sein. Die Kinder haben diesen Förderanspruch. Abhängig gemacht wird das hier allerdings in § 24 von der Erwerbstätigkeit in der Regel der Eltern, und da haben wir große Bedenken, ob das der richtige Anknüpfungspunkt ist. Noch einmal, im Vordergrund stehen sollte der Anspruch des Kindes und der ist bei Kindern, die aus Familien mit Studenten kommen sicherlich ähnlich hoch wie bei Personen, die sich in einer schulischen Ausbildung befinden, oder einfach bei Arbeitslosen. Im ersten Referentenentwurf stand auch noch eine dritte Fallgruppe, nämlich die der Mehrkindfamilie, wo Eltern auch die Pflege von Angehörigen mit übernehmen. Auch da gibt es aus unserer Sicht einen großen Bedarf der Kinder an einer guten und qualitativ hochwertigen Betreuung. Insofern plädieren wir sehr dafür, dass auch Mehrkindfamilien wieder in den Blick genommen werden, weil wir auch hier einen Anspruch sehen. Es wird nur Bezug genommen auf die Erwerbstätigkeit der Eltern, und nur dann hat man einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Das ist offensichtlich doch zu wenig und zu kurz gegriffen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Sauter bitte.

**Dr. Robert Sauter:** Ich versuche, mich auf dieses Problem der Bedarfskriterien zu konzentrieren, weil wir jetzt, die Finanzierungsprobleme als erledigt vorausgesetzt, in der Tat fragen müssten, wie organisiert man einen solchen Ausbau. Wir haben jetzt für die Übergangszeit

das Bedarfskriterium für Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist. Es ist ein sehr enges Bedarfskriterium. Ich habe eingangs schon betont, dass das Kriterium sehr nahe bei dem liegt, was wir bei den Hilfen zur Erziehung als Eingangsschwelle unterstellen. Wir haben hier nicht mehr das, was eigentlich in dem Kapitel fachlich typisch wäre, den Förderbedarf. Eigentlich müsste man das hier bei diesen Übergangsregelungen positiv formulieren, nämlich wenigstens von einem besonderen Förderbedarf ausgehen, damit deutlich ist, hier ist eine ganz andere Ausgangssituation, nämlich das Bemühen, alle Kinder bestmöglich zu fördern. Es ist nicht die Grundsituation, die dann zu den Hilfen zur Erziehung rückt, dass das Kindeswohl nicht gesichert oder (dann womöglich sogar gefährdet) sei. Diese Verengung des Bedarfskriteriums ist eigentlich fachlich zu bedauern. Wie gesagt, alle anderen Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen hinten angesetzt, wäre es mir schon lieber, man würde hier positiv von einem besonderen Förderbedarf sprechen oder an einen besonderen Förderbedarf anknüpfen. Dann hätten wir auch in etwa die jetzige Situation, weil dieser besondere Förderbedarf von durchschnittlich aufgeschlossenen Jugendämtern bereits heute bei der Tagespflege anerkannt wird, während bei durchschnittlich aufgeschlossenen Jugendämtern diese Nichtsicherung des Wohls eher ein Rückschritt wäre.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann kommen wir zur Fragerunde von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Frau Deligöz bitte.

Abg. **Ekin Deligöz** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Für uns als Grüne ist es sehr wichtig, dass dieses Gesetz auch eine gewisse Verbindlichkeit hat, dass es mehr ist als eine Symbolik und dass unter dem Strich tatsächlich Kinderbetreuungsplätze entstehen. Deshalb meine erste Frage an Herrn Dr. Meysen: Herr Meysen, halten Sie die gesetzliche Vorhaltpflicht, so wie sie jetzt im Gesetzesvorschlag formuliert, ist für ausreichend oder wie würden Sie das beurteilen?

**Vorsitzende:** Herr Dr. Meysen bitte.

**Dr. Thomas Meysen:** Ich denke, da kann ich an das anknüpfen, was Herr Dr. Sauter angesprochen hat. Was Sie hier im Gesetzentwurf sehen, sind doch wirklich nur elementarste Grundstandards. Herr Struck hat es ja erwähnt, wir haben hier doch in der Tat nur einen Kompromiss vorliegen. Da ist schon Etliches reduziert. Schon vom Referentenentwurf zu diesem Entwurf ist wiederum einiges reduziert worden. Es wurde vorhin mehrfach von Herrn Zühlke, Herrn Struck und anderen angesprochen, was fehlt, ist natürlich auch ein Rechtsanspruch. Wir können uns mal überlegen, was wir hier eigentlich haben. Wir haben elementarste Bedarfskriterien formuliert, einen ganz begrenzten Personenkreis, und eben nicht das Prinzip, dass jeder, der will, einen Platz bekommt. Und was spricht eigentlich dagegen, die-

sem ganz begrenzten Personenkreis auch einen Rechtsanspruch zu geben, wenn ich ohnehin verpflichtet bin, für diesen Personenkreis Angebote vorzuhalten? Warum habe ich dann keinen Rechtsanspruch, wovor habe ich Angst? Es könnte dann dazu kommen, dass er in Anspruch genommen wird, oder was ist es, was einen davon zurückhält, ihn an diesem Punkt ins Gesetz zu schreiben, wenn man schon so reduziert. Herr Struck hat es schon erwähnt, aus Sicht der Verbände erlebt man da in den Stellungnahmen auch relativ viel Einigkeit. Dann wäre es doch zu wünschen, dass hier der Gesetzgeber noch etwas weiter gegangen wäre. Es ist ein Kompromiss. Wir tragen diesen Kompromiss mit, aber er wird wahrscheinlich dem politisch Machbaren geschuldet sein, und warum sollen nicht auch mal Politiker vernünftig sein dürfen? Gestatten Sie mir vielleicht, in dem Punkt dann ganz unvernünftig zu sein und mir den Rechtsanspruch zu wünschen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Deligöz, noch eine Frage, bitte.

Abg. **Ekin Deligöz** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch zwei Fragen. Herr Dr. Meysen, können Sie auch noch etwas zu diesem Vorwurf mit den verfassungsmäßigen Kompetenzen sagen?

**Vorsitzende:** Herr Dr. Meysen bitte.

**Dr. Thomas Meysen:** Ja, gerne. Vielleicht vorneweg, Frau Krickl, Sie sprachen die verfassungsmäßigen Kompetenzen bei der Finanzierung an. Verfassungsmäßig ist es eben dem Bund nicht möglich, eine Finanzierung von Aufgaben der Kommunen sicher zu stellen. Das ist nur den Ländern möglich. Natürlich ist es möglich, dass die Länder hier durch entsprechende Gesetze Finanzmittel vom Bund bekommen. Wenn die Länder das nicht weiter geben, dann ärgert es natürlich, wenn die Länder sich dann darüber beschweren, dass gewisse Gesetze, die wir alle als familienpolitisch für notwendig erachten, nicht umgesetzt werden können, und dann noch mit dem Vorwand, die Finanzierung sei nicht gesichert. Das ist natürlich ein schwieriges Thema, Sie hatten es ja sehr deutlich angesprochen, Frau Krickl, auch in Bezug auf den Kindergartenplatz Anfang der Neunziger Jahre. Das ist die eine verfassungsrechtliche Frage. Da werden Sie nichts tun können, außer die Länder auszustatten.

Das Andere sind die Bedenken, die hier geäußert werden zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bezüglich des Ausbaus der Tagesbetreuung. Spätestens nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Juniorprofessur kann man da immer etwas ängstlich sein als Bundesgesetzgeber - dürfen wir das, können wir das nicht. Ich glaube, Sie können sich da ganz entspannt zurücklehnen und brauchen diese Angst nicht zu haben. Ich will das ganz kurz skizzieren, da muss man schon genauer hinschauen, um das auch sehen

zu können. Es geht hier um die Erforderlichkeitsklausel. Sie ist erst nach dem Gesetzentwurf für einen Kindergartenplatz in Art. 72 Abs. 2 eingeführt worden, so dass diese Frage sich hier neu stellt. Danach besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur, und jetzt zitiere ich diese Vorschrift, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht aber in seiner Entscheidung zum Ladenschlussgesetz ausgeführt, dass nicht jede Änderung diese Erforderlichkeitsklausel erfüllen muss, sondern nur grundlegende Neukonzeptionen, nicht aber Modifizierungen. Ja, wir hatten die Verpflichtung zu einem bedarfsgerechten Angebot für Kinder unter drei Jahren schon jetzt im Gesetz. Was wir bekommen, ist ein wirklich sehr reduzierter Kompromiss, wenn wir die Bedarfskriterien anschauen. Ob wir da von einer grundlegenden Neukonzeption sprechen können, wage ich sehr zu bezweifeln. Und wenn wir uns die Tagespflege anschauen, die stand jetzt schon im Gesetz, und in einigen Landkreisen hat sie ein Schattendasein gefristet, in das nicht mal im Sommer die Sonne geschienen hat. Wenn wir jetzt schauen, was uns die Regelung vorhält - an grundlegender Neukonzeption ist da nichts, das ist Konkretisierung eines gesetzlichen Auftrags, der bislang seiner Umsetzung in vielen Städten und Kommunen harrt. Sollte das Bundesverfassungsgericht dazu kommen, es sei eine grundlegende Neukonzeption, was ich eindeutig nicht glaube, selbst dann sind die hohen Anforderungen aus den jetzt mehrfach zitierten bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen erfüllt. Ich will nur eine herausgreifen, und zwar die Frage der Wahrung der Rechtseinheit. Da führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass bei einer Rechtszersplitterung - und ich glaube, es fällt uns leicht, die in Bezug auf die Tagesbetreuung in der Bundesrepublik anzunehmen - nur dann eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich sein soll, wenn, jetzt zitiere ich das Bundesverfassungsgericht aus der Entscheidung zur Juniorprofessur, „sich unmittelbar aus der Rechtslage eine Bedrohung der Rechtssicherheit und Freizügigkeit im Rechtsstaat ergibt“. Ich will dazu ein Beispiel geben. Vielleicht nehmen wir eine allein erziehende Mutter aus Sachsen-Anhalt, ein Rechtsanspruch von Null bis Vierzehn, Betreuungsquote unter drei Jahren von 56 Prozent. Diese Mutter ist berufstätig und soll von ihrem Arbeitgeber nach Rheinland-Pfalz versetzt werden. Dort gibt es kein verlässliches Angebot an Tagesbetreuung. Diese Mutter kann mit ihrem Kind dort den Arbeitsplatz nicht aufnehmen. Ich glaube, es wird niemand bestreiten wollen, dass für diese Mutter die Freizügigkeit im Bundesgebiet in empfindlichster Weise eingeschränkt ist. Also, wenn diese hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht hier an die Erforderlichkeit gestellt hat, jemals erfüllt sein sollten, dann doch bitte hier.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Deligöz bitte.

Abg. **Ekin Deligöz** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Herrn Schimke. Das war jetzt sehr interessant, und vorhin ist ja vor allem von Frau Krickl die Frage des Kostenfaktors in der Kinderbetreuung angeführt worden. Jetzt sind Sie ein praktizierender Bürgermeister vor Ort und haben ganz andere Erfahrungen gemacht. Gibt es für Sie Argumente, jenseits dieses Kostenfaktors in diesen Bereich zu investieren? Sie haben dem ja die Investition gegenüber gestellt, vor allem unter dem Gesichtspunkt Standardfaktor. Was bedeutet das für Sie?

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Schimke bitte.

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke:** Ich habe mit Interesse die Zahlen von Frau Spieß gehört. Ich wusste auch schon, dass diese Investition sich langfristig auswirkt. Das nützt mir jetzt zunächst mal nichts bei der Stabilisierung eines Haushaltsjahres, weil ich dann für das nächste Jahr verantwortlich bin und nicht dafür, was in zehn Jahren an positiven Wirkungen entsteht. Trotzdem, ich glaube, man kann es nicht nur von der investiven Seite sehen. Der Begriff Standortfaktor ist mir da eigentlich noch ein bisschen zu abstrakt. Wenn in Gemeinden die Bevölkerung zurückgeht oder wenn die kindliche Szene sich auflöst, geschieht ein massiver Identitätsverlust der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Gemeinde. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt. Wir haben das in den letzten Wochen sehr intensiv diskutiert. Die Menschen brauchen auch das Gefühl, dass der Ort, in dem sie wohnen, wächst, dass er eine Perspektive hat, dass er sich lohnt. Das ist ein ganz wesentlicher Faktor, weil dadurch Identität und Bindung entstehen. Ich möchte nicht in der Situation der Bürgermeister sein, die den demographischen Wandel im Rückgang ihrer Bevölkerung bewältigen müssen, weil das eine völlig destruktive Diskussion ergibt; eine Diskussion, die einen Ort schädigt. Das kann ich jetzt nicht beziffern. Ich kann auch nicht sagen, die Gemeinde Laer hat eine wunderbare, brillante Haushaltssituation. Aber im öffentlichen Diskurs, in der öffentlichen Diskussion spielt die Wachstumsfähigkeit einer Gemeinde eine ganz große Rolle und es spielt dann natürlich auch sofort die Frage eine Rolle, was tut die Gemeinde eigentlich dafür, um das zu stabilisieren und um einen lebenswerten Ort darzustellen. In dem Kontext sehe ich die Bemühungen um die Tagesbetreuung für Kinder als ausgesprochen positiv an und als einen positiven Standortfaktor, gerade für kleine Gemeinden, die dann im Ergebnis auch noch um ihre Existenz kämpfen müssten, wenn sie von starken Rückgängen bedroht sind.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir haben noch Zeit für eine kurze Frage.

Abg. **Ekin Deligöz** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich möchte ganz spontan noch eine kurze Frage an Frau Krickl stellen. In Ihrem Statement haben Sie nur die Argumente dagegen aufgeführt. Mir ist aber nicht deutlich geworden, ob Sie eigentlich grundsätzlich den Ausbau

der Kinderbetreuung auf kommunaler Ebene wollen und wenn ja, was Ihre Vorschläge sind, um das zu gestalten.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Krickl bitte.

**Frau Ursula Krickl:** Natürlich bekennen sich die kommunalen Spitzenverbände zum Ausbau der Kindertagesbetreuung. Wir haben auch immer die Notwendigkeit anerkannt und es gibt ja vor Ort bereits viele Maßnahmen zu diesen vielfältigen Angebotsstrukturen. Insbesondere Sie, Herr Schimke, können ja noch viel mehr Kommunen anführen, die diese gesellschaftspolitische Aufgabe bereits ganz oben in ihr politisches Leitbild setzen. Aber, wie gesagt, ein wichtiger Punkt ist, wie diese gesamtgesellschaftspolitische Aufgabe auch finanziert werden kann. Das ist eben im Moment aufgrund der desaströsen Finanzlage ein ganz, ganz wichtiger Aspekt. Nichts desto trotz unternehmen natürlich die Kommunen diese Anstrengungen und werden das auch weiterhin tun, denn tatsächlich ist Kinderbetreuung ein wichtiger Standortfaktor. Ich könnte Ihnen zig Kommunen nennen, die im Rahmen der Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familien“ hier enorme Anstrengungen unternehmen, um ein familienpolitisches Leitbild in ihre Politikfelder zu implementieren. Also, ich bitte, uns nicht falsch zu verstehen. Wir verschließen uns nicht im Ausbau der Kindertagesbetreuung. Wir haben jedoch hinsichtlich dieses konkret vorliegenden Gesetzesvorhabens ganz erhebliche Bedenken ob der bestimmten Forderungen und auch ob dieser bestimmten Finanzierungsregelungen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Wer beginnt? Herr Haupt bitte.

Abg. **Klaus Haupt** (FDP): Herr Prof. Rauschenbach, Sie haben eine Bemerkung gemacht, die mich hoch erfreut, aber auch etwas nachdenklich gemacht hat und mich zu einer Frage veranlasst. Hoherfreut, Sie sagten, das TAG ist praktisch der Startschuss für den Westen. Und dann kam Ihr Satz, den ich zum goldenen Satz der Anhörung küre: „Vom Osten lernen, heißt siegen lernen.“ Das hat meine Fraktion schon ein paar Mal von mir gehört. Aber ich komme zur nachdenklichen Seite, und deswegen meine Frage an Herrn Dr. Schunke: Wie bewerten Sie, Herr Dr. Schunke, aus Ihrer Erfahrung in Sachsen-Anhalt das TAG in seinen Auswirkungen auf die spezifischen Belange der neuen Bundesländer? Herr Dr. Sauter, Sie hatten auf eine Befürchtung hingewiesen, die geäußert wird. Das würde ich ganz gern mit angekoppelt sehen. Wie bewerten also auch Sie die Befürchtung, dass in den neuen Bundesländern eventuell eine Standardverschiebung nach unten realistisch sein könnte? Das hätte ich gern von Ihnen beantwortet.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Wollten Sie jetzt auch von Herrn Prof. Rauschenbach eine Antwort, oder ausschließlich von Herrn Dr. Schunke? Von beiden, gut. Herr Prof. Rauschenbach bitte.

**Prof. Dr. Thomas Rauschenbach:** Also, man muss ganz klar sagen, das Gesetz ist ein Westgesetz. Daran führt kein Weg vorbei. Im Osten geht es eher um Standard- und Qualitätssicherung und nicht um weiteren Ausbau. Insofern muss man fairerweise sagen, es geht um dieses krasse Missverhältnis zwischen Ost und West. Dieses krasse Gefälle zwischen Ost und West muss ausgeglichen werden. Gleichzeitig muss das Gesetz so klug formuliert sein, dass es dem Osten nicht schadet. Das ist, glaube ich, die große Kunst dieses Gesetzes. Nach meinem Eindruck ist es durch die derzeitige Formulierung rein rechtlich gegeben. Auf einer ganz anderen Ebene – ich will es jetzt nicht Neiddebatte nennen – zu sehen ist die Frage, warum hat der Osten so hohe Standards? Die ganzen Transfers von Westen nach Osten, das ist eine ganz andere Ebene. Das Gesetz selber hat keine Fallstricke, soweit ich es bislang verstanden habe. Man muss natürlich auch diesen anderen Punkt sehen. Bei der ganzen 2,5-Milliarden-Debatte ist das Dilemma natürlich auch, dass der Osten mit eingerechnet wird. Andere sagen, das kann nicht sein, dort ist der Standard gegeben. Es finden Transfers statt, deswegen wird berechnungstechnisch auch der Westen zugrunde gelegt. Fachpolitisch muss man dafür kämpfen, dass die Standards im Osten erhalten bleiben und es nicht zu einer Rückführung kommt.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Schunke, bitte.

**Dr. Reinhard Schunke:** Herr Abgeordneter Haupt, die Erfahrungen in Sachsen-Anhalt bezogen auf das TAG kann ich ganz kurz darstellen. Im Grunde genommen bringt uns das TAG gar nichts, denn wir haben einen Rechtsanspruch von null bis vierzehn. Bei denjenigen, bei denen ein Elternteil zur Verfügung steht, um das Kind zu betreuen, ist das bis zum Schuleintritt ein Halbtagsanspruch mit 25 Stunden. Für die anderen ist es ein Ganztagsanspruch von 50 Stunden. Wir haben darüber hinaus für Hortkinder bis vierzehn einen Ganztagsanspruch unabhängig von der Erwerbstätigkeit. Wir haben den Bildungsauftrag ganz breit in dem Tagesbetreuungsgesetz angelegt. Wir haben auch ein entsprechendes Bildungskonzept und sind dabei in der Umsetzung. Wir haben die Tagespflege eingeführt, mit der wir auch gute Erfahrungen insbesondere in dem Bereich von null bis drei Jahren machen. Und wir haben einen Rechtsanspruch, der sich gegen die Gemeinden richtet, woraus, wie in anderen Bundesländern, auch bei uns das Interesse besteht, eine Öffnungsklausel in das Gesetz einzubringen. Die Klausel hätte nach unserem Verfassungsverständnis allerdings nur klarstellenden Charakter. Das ist unser Hintergrund. Wir stehen natürlich in einem ständigen Abwehrkampf, diese Standards zu halten. Sie wurden in der ersten Legislaturperi-

ode eingeführt und sind mit Modifizierungen trotz der immer knapper werdenden Kassen bis jetzt erhalten geblieben. Auch die anderen östlichen Bundesländern sind bestrebt, diese Standards zu erhalten. Das ist auch vor dem Hintergrund zu sehen – und das ist ja eigentlich das Paradoxe – dass wir ein Abwanderungsverhalten von jungen Leuten in den Westen haben, insbesondere auch in Bundesländer, die noch nicht so weit sind wie wir. Wir argumentieren, dass wir damit eine noch größere Abwanderung vermeiden. Auf der anderen Seite wird uns natürlich in der Diskussion immer wieder vorgehalten, warum braucht ihr diese Standards, wenn die jungen Leute doch weggehen. Seht euch die westlichen Bundesländer an, dort gehen die jungen Leute hin. Ist denn das vom Kosten-Nutzen-Prinzip überhaupt noch dauerhaft haltbar? Insofern sind wir schon in einer ständigen Abwehrhaltung. Auf der anderen Seite hat uns unsere Ausgestaltung des Gesetzes immer wieder die Chance gegeben, neben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie jugend- und familienpolitisch bewusstseinsfördernd zu wirken. Gleichwohl haben wir natürlich auch die niedrigen Geburtenraten wie in anderen Bundesländern.

Also, wir haben schon einen schweren Stand. Denn es ist – wie es hier schon zu Recht formuliert wurde – ein reines Westgesetz, ohne dass das honoriert wird, was die östlichen Bundesländer dort an Finanzleistung bereits erbracht haben.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Lenke, bitte.

Abg. **Ina Lenke** (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Schimke. Herr Prof. Schimke, Kindergartenplätze und Krippenplätze werde zu neunzig Prozent von der die öffentliche Hand finanziert. Auch wenn es zum Beispiel die Kirche ist, werden von der Kirche ja nur zehn Prozent der Defizite abgedeckt und siebzig bis achtzig Prozent sind die Subventionierung. Hat sich bei Ihnen denn auch eine privatgewerbliche Möglichkeit entwickelt? Also, gibt es neben den öffentlichen auch private, denn dort sind die Zuschussbeträge ja niedriger?

An Frau Krickl habe ich folgende Frage: Die zurückgehenden Kinderzahlen sehen wir in unserem Haushalt für das Jahr 2005 am Erziehungsgeld. Da wird es ja Einsparungen bei den Gemeinden geben, weil sie mangels Kindern auch Kindergartenplätze streichen. Deshalb ist meine Frage, ob diese Einsparungen auch für Kinder unter drei Jahren eingesetzt werden können. Und dann möchte ich wissen, wie das mit der Entbürokratisierung ist. Ich sage das jetzt als Kommunalpolitikerin, die mit den Auflagen der Behörden, die nicht immer nachvollziehbar sind, wirklich schlechte Erfahrungen hat. Meine Frage ist also, ob man nicht auch da Einsparungen erzielen kann, ob nicht nur der Bund etwas geben muss, sondern ob man auch selber mit guten Vorschlägen etwas machen könnte.

An Herrn Dr. Zühlke, Tagesmütterverband, habe ich die Frage: Halten Sie die Regelungen für die Tagesmütter für ausreichend? Sie wissen, die FDP hat einen sehr differenzierten Antrag zu Tagesmüttern, Rentenversicherungspflicht usw. eingebracht. Ich halte das nicht für ausreichend und ich bitte um Ihre Meinung.

Meine letzte Frage richtet sich an Dr. Schunke, Sachsen-Anhalt. Wie ist das eigentlich mit den Öffnungsklauseln für Landesregelungen? Was ist daran positiv, wenn Sie so etwas in Ihrer schriftlichen Stellungnahme fordern?

**Vorsitzende:** Wir schaffen wahrscheinlich nicht alle, aber Sie können versuchen, kurz zu antworten. Herr Prof. Schimke, bitte.

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke:** Die Situation in der Gemeinde Laer ist sehr speziell und wurde sehr intensiv durch eine Elterninitiative gefördert. Die hat Mitte der Neunziger Jahre die altersgemischte Gruppe aufgemacht und ist dann auch hingegangen und hat die Erweiterung des Ganztagsgrundschulangebotes gefordert. Wir als Gemeinde sind insofern nicht passiv geblieben, als wir die Trägeranteile übernommen haben. Das machen viele Gemeinden. Wir haben dann bei der Elterninitiative sechs Prozent zu übernehmen, bei anderen, kirchlichen, Trägern zwanzig Prozent. Den Trägeranteil zu übernehmen heißt für eine kreisangehörige Gemeinde allerdings auch, ein ganz gutes Geschäft zu machen, weil der Landkreis für die grundsätzliche Finanzierung zuständig ist. Wenn wir das als öffentlicher Träger alleine machen müssten, wäre es für uns teurer. Ich will trotzdem noch einmal auf die Bedeutung der privaten Initiative hinweisen. Wir haben den Bereich der Ganztagsgrundschule über einen Trägerverein vollständig privat organisiert und leisten dort keine kommunalen Zuschüsse. Das habe ich am Anfang versucht, anzudeuten. Ich glaube, dass es nicht ohne solche Initiativen geht. Sowohl im Bereich der unter Dreijährigen als auch im Bereich der Integration von Kinder- und Jugendarbeit und Ganztagsgrundschule brauchen wir private Initiativen und es ist auch möglich, diese einzufordern. Das ist für mich auch ein Schlüssel, um mit der ganzen Sache umzugehen und nicht nur immer die staatliche Finanzierung in den Blick zu nehmen.

**Vorsitzende:** Herr Zühlke, bitte.

**Herr Klaus-Dieter Zühlke:** Für den Tagesmütter Bundesverband habe ich schon in meinem Statement gesagt, dass wir einen grundsätzlichen Wechsel bräuchten. Das hängt natürlich auch davon ab, wie weit der Gesetzgeber, die Länder und die Kommunen bereit sind, mehr Geld in die Tagespflege zu investieren. Das ist für mich die eigentliche Frage. Wir haben genügend gute Beispiele, wo man sagen kann, es läuft, wenn man entsprechend qualifiziert

und auch eine gute, vernünftige Fachberatung und eine Vernetzung vorhält. Von daher würde ich mir wünschen, dass wir einfach einen Schritt weiter gehen. Vielleicht müssen wir auch einfach die Sprache ändern und von „Kindertagespflege“ wegkommen. Da wird immer nur die Pflege in den Vordergrund gestellt und nicht die eigentliche Tätigkeit der zukünftigen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung. Ich sage das jetzt bewusst, da müssen wir hinkommen. Auch uns ist klar, dass das nicht von heute auf morgen geht. Hier sollte man einen gewissen Prozess in Gang setzen, um in Zukunft dahin zu kommen. Nur sind dafür, wie gesagt, Mittel erforderlich. Das führt letztendlich auch dazu, dass wir eine Vergütungsstruktur brauchen. Wir müssen dann endlich damit aufhören, zu sagen, einmal gibt es die öffentlich finanzierte Tagespflege und einmal die privat organisierte Tagespflege. Da sind die Knackpunkte. Das wird zum Beispiel im Gesetz immer noch so vorgesehen. Wir müssen sagen, wir brauchen eine öffentliche Verantwortung für die gesamte Kindertagesbetreuung. Daran schließt sich dann alles andere an. Ich möchte auch noch das Gutachten erwähnen, das vom Deutschen Jugendinstitut herausgegeben worden ist. Dort steht genau drin, wie man es langfristig umsetzen kann.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Schunke, bitte.

**Dr. Reinhard Schunke:** Der Gesetzentwurf sieht nach wie vor die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung des Rechtsanspruches vor. Gerade im Bereich der Tagespflege ist es traditionell so, dass die Gemeinden umfängliche Einrichtungen vorhalten. Sie sind vor Ort die Ansprechpartner, planen. Insofern halten wir es von der Flexibilität her für sinnvoller, die Möglichkeit einzuräumen, dass der Rechtsanspruch auch gegen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gerichtet werden kann. Die im Gesetz vorgesehene Heranziehungsmöglichkeit reicht uns nicht aus. Sie führt nämlich zu aufwändigen und vermeidbaren Abrechnungsverfahren zwischen kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreisen. Wir sind im Übrigen nicht die Einzigen. Es ist eine einhellige Forderung der Bundesländer, die auch in der Jugendministerkonferenz so formuliert wurde. Sie dient insgesamt der Flexibilisierung und der Zuständigkeitswahrnehmung im Bereich der Länder. Gleiches gilt für die Zuständigkeitslockerung in Bezug auf die Aufsicht über die Einrichtungen. Die hiergegen vorgetragenen Bedenken, dass es zu Interessenkonflikten kommen könnte, sind insbesondere im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden nicht zutreffend und im Übrigen durchaus regelbar.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann kommen wir wieder zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Zuerst Frau Graf, bitte.

Abg. **Angelika Graf** (SPD): Frau Krickl, Herr Sauter und Herr Dr. Schunke haben sich deutlich gegen das vorliegende Tagesbetreuungsausbaugesetz ausgesprochen. Wir haben viel über die schwierigen Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern gehört. Als Begründung für diese Haltung wurde die schwierige Haushaltssituation in den Kommunen angeführt, auf der anderen Seite steht aber auch der dringend benötigte Ausbau der Kinderbetreuung. Meine Frage richtet sich deshalb an Herrn Struck und Herrn Prof. Rauschenbach. Sehen Sie irgendeine vernünftige, kurzfristig umsetzbare, praktikable Alternative zu diesem Tagesbetreuungsausbaugesetz? Und sehen Sie einen Ausbau der so wichtigen Betreuungsplätze ohne die finanzielle Beteiligung des Bundes? Würde sich da ohne ein Gesetz, so wie wir es jetzt gemacht haben, überhaupt irgendetwas bewegen?

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Struck, bitte.

**Herr Norbert Struck:** Das ist jetzt etwas schwierig zu beantworten. Ich sehe konkret keine Alternative, das habe ich ja auch gesagt. Ich sehe, dass in diesen Gesetzentwurf eine Reihe von Kompromissen eingeflossen ist, und ich sehe im Moment als politisch realistische Linie nur, jetzt auf dieser Kompromisslinie zu handeln. Ich wüsste nicht, was die Alternative sein sollte. Man kann natürlich immer noch einmal überlegen, ob man die ein oder andere Schwierigkeit durch Aufteilung des Entwurfs in zustimmungspflichtige und nicht zustimmungspflichtige Teile bewältigen kann. Aber das kann ich mit meiner Kompetenz auch nicht beurteilen. Ich wünsche mir jedenfalls, dass die Kompromisslinie Realität wird, weil wir in der Praxis Schritte brauchen. Ich denke, der Entwurf ist geeignet, um solche Schritte einzuleiten. Wenn wir das wenigstens schaffen; es ist sicherlich nicht das Ende der Fahnenstange.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Prof. Rauschenbach, bitte.

**Prof. Dr. Thomas Rauschenbach:** Man muss doch noch einmal deutlich sagen, dass alle hier im Raum im Grunde genommen den dringenden Bedarf des Ausbaus betont haben. Es geht einzig und allein darum, wie man die damit zusammenhängenden Belastungen fair verteilen kann. Dieses Gesetz geht überhaupt nicht weit genug. Alle, die hier gesprochen haben, haben gesagt, eigentlich müsste mehr darin stehen. Es darf nicht auf Erwerbstätigkeit eingegrenzt werden. Im Grunde genommen muss es eine Perspektive auf einen Rechtsanspruch sein. Dieses Gesetz ist bereits ein politischer Kompromiss. Die Bundesregierung hat versucht, hier im Vorfeld einen Kompromiss zu finden. Deswegen finde ich als unabhängiger Experte es umso überraschender, dass man sich hier nicht wirklich verständigen kann. Ohne den Bund geht es nicht, das hat sich beim IZBB-Programm gezeigt. Es war eine wichtige Initialzündung und ich finde, das ist auch die Aufgabe des Bundes in einer so grundlegenden nationalen Aufgabe. Es ist keine Landesaufgabe, sondern es ist eine nationale Aufgabe.

Man kann über vieles streiten und Frau Krickl weiß, dass es auf Bundesseite große Bemühungen gegeben hat, auch die Zahlen einzubeziehen. Ich will nicht im Detail rechten; ich könnte Ihnen vieles vorrechnen. Die Bundesregierung war bemüht; die Unterscheidung von über und unter Zweijährigen. Sie hat die 14.000 Euro zugrunde gelegt, die Sie für die unter Zweijährigen angegeben haben, weil es da teurer ist. Aber wir wissen auch, dass die Umwidmung eines Kindergartenplatzes kostengünstiger ist als der Neuaufbau eines Krippenplatzes. Ich finde, da muss man fair bleiben. Es ist kompliziert, man streitet auch und es sind immer die Gefahren der Mitnahmeeffekte da. Ich will nur eins sagen: Allein demographisch wird es bis zum Jahr 2010 340.000 Kinder im Kindergartenalter weniger geben. Allein dieses würde ausreichen. Wenn wir es nur für den U3-Bereich investieren, könnten wir es fast darüber finanzieren. Ich kann nur dafür plädieren. Sie haben gesagt, es gibt klebrige Finger. Die gibt es auf Länderebene, und die gibt es bei den Finanzhaushalten der Kommune. Man muss im Grunde nur dafür streiten, das Geld im System zu lassen, dann würden wir es fast schon hinbekommen. Und ich finde, dann kann man nicht sagen, das Geld ist nicht da. Es ist insgesamt schwierig, und ich habe den Eindruck, die Kommunen haben hier den Bund als Bündnispartner. Wir haben ein verfassungsrechtliches Problem, dass die Kommune dies bezahlen muss. Bei der Schule diskutiert keine Kommune dieses Problem, weil es die Länder bezahlen. Im Gesundheitssystem haben wir es versicherungsrechtlich geregelt. Die Jugendhilfe ist in den letzten fünfzig Jahren bedarfsabhängig so explodiert ist, dass jetzt die Kommunen in einem Dilemma sind, das die verfassungsrechtliche Seite bei der Grundgesetzgebung so nicht sehen konnte. Wir müssen darüber gesellschaftlich neu reden.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Marks, bitte.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Im Interesse unserer Kinder und auch im Interesse der Zukunftsfähigkeit unseres gesamten Landes bedarf es unseres Erachtens einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Land und Kommunen und keiner kleinmütigen Diskussion um die Finanzierungsfragen und entsprechende Vorbehalte. In Deutschland hat man sich in den letzten Jahrzehnten vor veränderten Rahmenbedingungen, wie Kinder und Jugendliche aufwachsen, viel zu lange weggeduckt. Ich bin der Meinung, dass alle anderen Investitionen zu vernachlässigen sind, wenn wir unsere Kinder nicht in den Fokus der Aufmerksamkeit von Förderung und Investition stellen. Meine Frage richtet sich sowohl an Herrn Prof. Rauschenbach als auch an Frau Prof. Böllert. PISA hat gezeigt, dass Deutschland ein Problem bei der Förderung von Kindern aus sozial schwachen und benachteiligten Familien hat. Kann das Tagesbetreuungsausbaugesetz einen Beitrag leisten, diese Kinder aus den benachteiligten Familien und speziell auch Migrantenkinder besser zu fördern und zu fordern, und zwar auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit? Weil die Finanzen natürlich eben-

falls Thema sind - führt das dann auch zu Kosteneinsparungen beispielsweise auf kommunaler Ebene oder an anderen Stellen?

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Prof. Böllert, wenn Sie beginnen, bitte.

**Prof. Dr. Karin Böllert:** Zunächst zu diesem Aspekt mehr Chancengleichheit durch das TAG: Ich würde ohne jeden Zweifel befürworten, dass es auf jeden Fall zu mehr Chancengleichheit käme. PISA hat gezeigt, dass in Deutschland der soziale Status der Eltern immer noch ausschlaggebend dafür ist, welche Zukunftsperspektiven unsere Kinder haben. Mit diesem Gesetzentwurf würde auf der einen Seite der Bildungsanspruch auch für diese Kinder in einer ganz neuen und weiterführenden Form umgesetzt werden können. Auf der anderen Seite wird im Gesetzentwurf ja auch ganz ausdrücklich die Aufgabe benannt, Eltern in ihrer Erziehungs- und Bildungsfunktion zu unterstützen. Das wäre auch etwas, was durch dieses Gesetz stärker gefördert würde. Hinzu kommt, dass wir bei dem Gebärverhalten der Frauen in Deutschland einer Entwicklung entgegensehen, in der hochgebildete, akademisch gebildete Frauen, gut situierte Familien, ja jetzt schon deutlich weniger Kinder bekommen als andere Familien, die einen höheren Unterstützungsbedarf haben. Diese Familien haben einen besonderen Unterstützungsbedarf, weil sie von den gesellschaftlichen Veränderungen des Aufwachsens von Kindern und jungen Menschen in der Gesellschaft besonders betroffen sind und vor besonders gravierenden Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsaufgaben stehen. Das trifft in besonderem Maße, noch einmal potenziert, für die Migranten zu. Hier würde die Umsetzung dieses Gesetzentwurfes deutlich machen, dass es darum geht, genau diese Kinder zu integrieren und ihnen ähnliche, vergleichbare Chancen auf eine Zukunft einzuräumen, wie sie Kinder aus wohlhabenderen sozialen Schichten bereits besitzen. Einsparungen würden sich dadurch auf jeden Fall ergeben. Wenn man sich nur das Beispiel der Migrantenkinder ansieht: Wir haben bei dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit eine ganz überproportionale Betroffenheit bei jungen Menschen mit Migrationserfahrungen. Ein großes Problem für diese Menschen sind mangelnde Sprachfähigkeiten. Spielerisch die Sprache zu erlernen, würde für diese Kinder eine enorme Chance bedeuten, wenn sie sehr frühzeitig, vor dem Beginn des dritten Lebensjahres, diese Förderung bekämen. Alle empirischen Untersuchungen zeigen, dass vor dem dritten Lebensjahr die Möglichkeiten, andere Sprachen zu erwerben, deutlich größer sind als bei Kindern, die älter als drei Jahre sind. Also, hier hätte man auch eine große Chance. Ich würde aber auch sagen, dass es für die Kinder ohne Migrationserfahrungen eine sehr gelingende und auch zentrale Erfahrung wäre, in diesen kulturellen Zusammenhängen gemeinsam aufwachsen zu können.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Prof. Rauschenbach, bitte.

**Prof. Dr. Thomas Rauschenbach:** Erstens: Dieser Gesetzentwurf ist kein Benachteiligten-gesetz. Ich möchte das ganz deutlich sagen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als wür-den wir ein Tagesbetreuungsausbaugesetz machen, weil es ein Problem der Benachteiligten ist. Es hilft allen. Frau Böllert und ich hatten das Vergnügen, gemeinsam in der letzten Ju-gendberichtskommission zu sitzen, und Sie kennen den Slogan, über den man in der Sache streiten kann, der aber in der Stoßrichtung aufrüttelt: Es geht um ein Aufwachsen in öffentli-cher Verantwortung. Wir müssen uns dieser Frage für alle Kinder und Jugendlichen stellen, nicht, weil es zweitbeste Lösungen sind, sondern weil Kinder und Jugendliche dieses Auf-wachsen brauchen. Wir müssen die veränderte Stellung der Familie in einer modernen Ge-sellschaft sehen. Und wir lassen die Familien alleine, wenn wir das nicht angehen. Auch Herr Warnke und andere haben das gesagt, das, glaube ich, ist wichtig. Und insofern ist es für alle.

Punkt zwei: Internationale Studien zeigen auch, dass in der Tat Kinder aus bildungsarmen Lernumwelten, aus Familien, in denen vieles problematisch ist, durch diese Entwicklung zu-sätzlich profitieren, um das fatale Ergebnis, das wir bei PISA haben, etwas auffangen zu können. Wenn moderne Gesellschaften sich in einem Punkt wirklich entwickelt haben, dann ist es der, nicht weiterhin die soziale Herkunft, sondern ihre eigenen Chancen zum Merkmal ihrer Zukunft zu machen. Das muss die große Herausforderung sein. Ich glaube, dass Kin-derbetreuung - das kann man auch empirisch belegen - einen Beitrag dazu leistet, dass die Kinder, die schlechtere Startchancen haben, eben nicht mit einer Hypothek ins Leben gehen und die anderen sozusagen schon ein Vermögen in sozialer Hinsicht als Sozialkapital mit-nehmen. Wir müssen versuchen, dieses auszugleichen. Die Sekundäreffekte sind mehr als überfällig. Bei PISA werden bis zu 25 Prozent Risikokinder identifiziert. Wenn wir uns das klar machen, geht es nicht mehr um die Frage, ob die Kinder lesen oder schreiben können. Es geht um elementare Beschulung. Es geht um Grundkompetenz gesellschaftlicher Teilha-be. Das ist nicht durch Unterricht zu lösen, und gerade die Differenz von IGLU und PISA zeigt das wunderbar. Hier müssen wir von Anfang an die Kinder in ihrer sozialen und perso-nalen Kompetenz soweit befähigen, dass sie überhaupt an einem normalen Schulleben teil-haben können. Wir identifizieren dieses als ein Bildungsproblem. Ich glaube, diese Debatte zwischen sozialer Herkunft und Bildungseffekten ist ein wunderbarer Beweis, wie wir hier in Deutschland um dieses Thema kämpfen. Und dazu muss das Tagesbetreuungsausbauge-setz her, mit dem wir dann auch eine ganze Menge an Sekundäreffekten erzielen könnten. Man muss nicht immer die Kriminalität und all diese Punkte nennen, aber wenn Kinder zu einer guten Entwicklung kommen und wir ihnen diese Hilfestellung geben, die sie in den Fa-milien nicht haben, werden wir langfristig einsparen, das ist ganz deutlich.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Humme ist als nächste dran.

Abg. **Christel Humme** (SPD): Wir machen diese Anhörung ja auch, um hier etwas Wahrheit und Klarheit in die Sache hineinzubringen. Frau Krickl, ich könnte jetzt vieles fragen, aber ich mache es kurz – nur ein Aspekt: Sie haben von den Betriebskosten gesprochen, die zugrunde gelegt werden und die einer solide Finanzierung in den Kommunen entgegenstehen. Sie sagen, 14.000 Euro müssten eigentlich zugrunde gelegt werden, während die Regierung 12.000 Euro zugrunde legt. Aber mir stellt sich die Frage, wissen Sie, dass in einzelnen Ländern immer ein Zwei-Stufen-Modell praktiziert wird? Danach werden 14.000 Euro für unter Zweijährige und 10.500 Euro für Zwei- bis Dreijährige zugrunde gelegt, so dass man mit einer Mischkalkulierung durchaus auf 12.000 Euro kommen kann. Damit ist der Ansatz der Regierung der Richtige und damit ist natürlich auch klar, dass eine Finanzierung mit unserem Modell durchaus gewährleistet ist.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, dann Frau Krickl, bitte.

Frau **Krickl:** Wenn ich darauf ganz kurz antworten darf: Das Bundesfamilienministerium hat das Finanztableau ja nicht selbst erstellt, sondern es hat die Uni Dortmund damit beauftragt, die Zahlen vorzulegen. Wir haben in den Kommunen selbst nachgerechnet und diese Berechnungen auch mit den Ländern, mit den obersten Landesjugendbehörden, abgestimmt. Dort wurden uns diese Zahlen, die von uns genau errechnet wurden, nachdrücklich bestätigt. Diese Zahlen, diese 14.000 Euro pro Platz und Jahr sind auch nicht die oberste Messlatte. Es gibt tatsächlich Länder, zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, die ermittelt haben, dass sie pro Platz bei über 15.000 Euro liegen, die Länder Bremen und Hamburg haben noch höhere Platzkosten von 18.000 Euro. Daher sind wir der Auffassung, dass hier seriös gerechnet werden muss und eine durchschnittliche Zahl, die aus unserer Sicht bei 14.000 Euro liegen muss, zugrunde gelegt werden sollte.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion, Frau Fischbach, bitte.

Abg. **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU): Danke schön, Frau Vorsitzende. Frau Humme, einen Satz zu Wahrheit und Klarheit. Die Frage vorhin, nach dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ist ja fast nach hinten losgegangen. Als wir gehört haben, wie das aussieht mit den Mitteln aus Hartz IV, und gerade in NRW. Wir beide sind ja aus NRW, wir werden uns mal kümmern, dass die Mittel, die dann vorgesehen sind, auch an die Kommunen kommen. Ich glaube, das wäre ein ganz weiter Schritt zur Klarheit. Aber ich habe zwei Fragen.

Zur Tagespflege an Herrn Zühlke und an Herrn Dr. Warnke: TAG sagt ja in § 23 Absatz 3: „Geeignet zur Tagespflege sind Personen, die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben“. Jetzt hätte ich von Ihnen beiden als Experten gern gewusst, wie Sie die Geeignetheit feststellen wollen, ob diese beiden Kriterien ausreichend sind, oder wie Sie sie überhaupt interpretieren und mit Inhalt füllen wollen.

Und der zweite Bereich, das wäre eine Frage an Herrn Zühlke: Im TAG wird auch darüber gesprochen, dass man Tagespflegepersonen in Zusammenschlüssen, in Netzwerken, bündeln sollte. Welche Anforderungen stellen Sie als Bundesverband an so einen Stützpunkt? Welche Beratung, Unterstützung und Förderung müsste dementsprechend folgen, um hier auch qualitativ gute Tagespflege zu leisten?

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Ich begrüße jetzt Frau Staatssekretärin Beck. Herr Zühlke, bitte.

**Herr Klaus-Dieter Zühlke:** Also, der Ausbau der Vernetzung, hängt sicherlich damit zusammen, dass man Fachberatungsstellen einrichtet. Bisher wird in vielen Kommunen überhaupt keine gute Fachberatung vorgehalten. Ich will das einmal am Beispiel von Köln deutlich machen, auch aus Nordrhein-Westfalen. Dort rufen alle Kölner und Kölnerinnen beim Tagesmütter Bundesverband an, um sich beraten zu lassen. Also, das geht einfach nicht für so eine Großstadt. Sie hat eine Million Einwohner, und es wird den Bürgern und Bürgerinnen keine Dienstleistung erbracht. Ausbau der Vernetzung heißt für uns also, Ausbau der Fachberatungsstellen mit entsprechenden pädagogischen Fachkräften und mit einem entsprechenden Beratungsschlüssel. Hinzu kommt, dass man dazu übergeht, die Vernetzung so zu sehen, dass Berufsschulen, Fachschulen und Bildungseinrichtungen gemeinsam zusammen arbeiten, um Tagespflegepersonen oder Fachkräfte langfristig zu qualifizieren. Ich denke, wir werden nur dann eine Fachlichkeit in die Tagespflege hineinbekommen, wenn wir die Tagespflegepersonen auch wirklich als Fachkräfte vorweg qualifizieren und nicht erst im Nachhinein. Oder, was wir mittlerweile schon begonnen haben, zumindest berufsbegleitend. Der Einstieg unserer Qualifizierungs- und Prüfungsordnung ist sicherlich ein Schritt, um dort hinzukommen, denn es gab ja durchaus auch in anderen Berufsfeldern Nachqualifizierungen. Ich weiß das von der Heimpädagogik, dort haben einige Fachkräfte schon angefangen und wurden nachträglich qualifiziert. So etwas können wir uns natürlich auch vorstellen. Wichtig ist auch, dass in der Erzieher- und Erzieherinnenausbildung die Tagespflege zukünftig mit integriert wird, so dass wir da parallel laufen. Es geht ja auch immer darum, dass wir eventuell den Bedarf decken müssen, also die Quantität. Aber grundsätzlich darf es im Augenblick nicht um die Quantität gehen, sondern es muss nach unserer Auffassung um die Qualität gehen. Wenn wir uns darüber verständigen, und ich habe bereits gesagt, das wird mit

Kosten verbunden sein, dann werden wir sicherlich ganz schnell diese Wege auch gehen können.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Warnke, bitte.

**Dr. Markus Warnke:** Ich kann daran anknüpfen, was Herr Zühlke gesagt hat. Im Vordergrund stehen muss auf jeden Fall die Qualität. Ich weiß nicht, ob man diese Passage aus dem § 23 Absatz 3 besonders unbürokratisch formulieren wollte. Aber aus Sicht von Eltern möchte man natürlich schon wissen, auf wen verlasse ich mich denn da. In welche Hände gebe ich meine Kinder. Insofern würden wir es schon begrüßen, wenn es Zertifikate gäbe, Lehrgänge, die von unabhängigen Institutionen kontrolliert und überprüft werden. Insofern besteht Verbesserungsbedarf, und ich würde den sogar auch in den Gesetzentwurf hinein formulieren. Ich glaube, so ist er etwas zu lasch formuliert. Jetzt kann man natürlich sagen, das ist damit möglich, aber es ist eben nur möglich und nicht verpflichtend. Also, insofern bitte ich um Nachbesserung.

**Vorsitzende:** Dafür ist eine Anhörung ja auch da, dass wir konkrete Anregungen bekommen. Vielen Dank. Herr Scheuer, bitte.

Abg. **Andreas Scheuer** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, werte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte gerne noch einmal nachfragen – wir haben ja schon von der Kollegin Lenke eine Frage zu dem Thema gehabt – die Öffnungsklausel nach § 69 Absatz 5 SGB VIII. Dazu möchte ich Frau Krickl fragen, ob aus ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehene Öffnungsklausel ausreichend ist, damit die Länder und Kommunen ihre vom Grundgesetz ja eingeräumten Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume effektiv und wirksam nutzen können. Die nächste Frage möchte ich an Herrn Dr. Schunke richten, weil der ja auch schon die Frage von der Frau Kollegin Lenke mitbeantwortet hat. Die Frage lautet, ob auf Grund der Öffnungsklausel aus Ihrer Sicht insbesondere die kreisangehörigen Gemeinden ihre Verantwortung und Verpflichtung zum Ausbau der Kindertagesbetreuung im notwendigen Umfang wahrnehmen. Von den Ländern besteht ja durchaus auch der Wunsch, hier einen anderen Weg zu gehen. Wir haben auch die großen Unterschiede zwischen Ost und West und Stadt und Land gesehen, und deswegen frage ich Herrn Dr. Sauter noch einmal, ob die bundesgesetzlichen Regelungen bezüglich der zentralisierten Aufsicht über die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Jugendhilfe noch zeitgemäß sind.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Krickl, bitte sehr.

**Frau Ursula Krickl:** Herr Abgeordneter Scheuer, es entspricht einer jahrelangen Forderung der kommunalen Spitzenverbände, den § 69 SGB VIII dahingehend zu verändern, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden diese Aufgabe in eigener Verantwortung wahrnehmen können. Von daher begrüßen wir es, dass diese Forderung endlich umgesetzt wird. Gleichwohl ist aus unserer Sicht mit der jetzt gewählten Formulierung noch keine Planungssicherheit gegeben. Wir verweisen hier auf den Beschluss der Jugendministerkonferenz, die einen eindeutigen Vorschlag zu Papier gebracht hat, und würden es sehr begrüßen, wenn die Bundesregierung diesen Vorschlag der Länder aufgreifen und in das Gesetz implementieren würde.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Schunke, bitte.

**Dr. Reinhard Schunke:** Wenn eine Öffnungsklausel vorhanden ist - das kann ich aus unserer Erfahrung mit der Gestaltung des Rechtsanspruches gegenüber den Gemeinden mit einem eindeutigen Ja beantworten. Der örtliche Druck von den Eltern auf die Kommunen wird einfach stärker. Damit wird die eigene Gestaltungsverantwortung gestärkt und letztlich das in Bewegung gebracht, was alle wollen, nämlich den Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung auch für die Null- bis Dreijährigen auszubauen. Also, das kann ich nur eindeutig mit Ja beantworten.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Sauter, bitte.

**Dr. Robert Sauter:** In Bezug auf den § 69 und die Aufsicht gibt es zwei unterschiedliche Regelungsbereiche. Zunächst einmal: Mit dem § 69 soll das Landesrecht regeln können, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände für die Durchführung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständig sind. Die Formulierungen sind aber unklar. Eigentlich müsste die Begründung zum Gesetzestext Gesetzestext sein und der Gesetzestext Begründung. In der Begründung steht nämlich deutlich, dass Landesrecht bestimmen kann, dass kreisangehörigen Gemeinden diese Aufgaben übertragen werden können. Das hat eine ganze Reihe von Konsequenzen einschließlich der Planungszuständigkeit. Länder, in denen jetzt schon kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wahrnehmen, brauchen die Regelung im Übrigen, weil sonst im Vollzug wirklich große Probleme entstehen. Auf einmal ist nämlich der örtliche Träger der Jugendhilfe, der nicht kreisangehörige Gemeinde ist, für die Planung zuständig, während sich der Rechtsanspruch auf die Förderung in einer Tageseinrichtung dann nach Landesrecht gegen die Gemeinde richtet. Wir kriegen das ohne eine präzisere Fassung dieser Übertragungsmöglichkeit nur sehr schwer auf die Reihe. Dieses Heranziehen, der öffentliche Träger zieht Gemeinden heran, wird eine eindeutige Übertragungsmöglichkeit nicht kompen-

sieren können. Hier wären eigentlich die Begründung des Gesetzestextes und der Gesetzestext auszutauschen. Dann hätten wir eine gute Grundlage. Was die Aufsicht anbelangt, muss ich fairerweise sagen, dass es auch unter den Landesjugendämtern unterschiedliche Auffassungen gibt – ich vertrete ja hier die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Einheitlich ist die Auffassung, dass die Aufsicht über Einrichtungen der Jugendhilfe grundsätzlich eine staatliche Aufsicht sein soll. Unterschiedliche Auffassungen gibt es hinsichtlich der Ebenen. Ich persönlich plädiere hier immer für sehr pragmatische Lösungen. Das heißt, die Aufsicht sollte auf die Ebenen verlagert werden, wo sie auch vernünftigerweise wahrgenommen werden kann, und das stellt sich in Stadtstaaten und Flächenländern unterschiedlich dar. Diese Möglichkeit, aber das ist meine persönliche Auffassung, diese Möglichkeit sollte eigentlich eingeräumt werden.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Fischbach, bitte.

Abg. **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU): Ich habe noch einmal eine Nachfrage zur Tagespflege, und zwar an Herrn Professor Rauschenbach. Eine Stellungnahme habe ich nicht gefunden, aber Herr Zühlke hat gesagt, Sie haben ein Gutachten erstellt. Deswegen frage ich Sie, wie Sie die Anforderungen, die dieses TAG in Bezug auf Tagespflege und Tagesmütter anbringt, beurteilen und bewerten. Wie realistisch sind die? Wie schätzen Sie die Realisierung dieser Ansprüche ein, zumal wir unterschiedliche landesrechtliche Ausführungsbestimmungen haben und zum Teil gar keine. Wäre es aus Ihrer Sicht notwendig, dass der Bundesgesetzgeber dort noch einmal tätig wird, zumindest mit den Ländern spricht, oder halten Sie die augenblickliche Gesetzeslage für ausreichend, damit diese Dinge dann vor Ort auch umgesetzt werden?

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Professor Rauschenbach, bitte.

**Prof. Dr. Thomas Rauschenbach:** Das sehr umfangreiche Gutachten wird den Ausschussmitgliedern in den nächsten Tagen zugehen. Ich glaube, angesichts der Debatte um Tagespflege ist es einfach wichtig. Soweit wir das jetzt im Ministerium abgesprochen haben, wird es im Oktober auch eine Pressekonferenz zu dem Thema geben. Es scheint mir ein ganz wichtiges Thema zu sein. Um auf Ihre Frage zu kommen: Grundtenor dieses Gutachtens ist ganz deutlich, die alte Tagespflege und die zukünftige sind zwei Paar Stiefel. Es geht nicht um die Fortsetzung der Tagespflege mit den bisherigen Mitteln. Deswegen haben wir den Titel auch etwas programmatisch genannt: „Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung“, um dem auch sozusagen ein anderes Etikett zu geben. Man kann darüber streiten, ob das der optimale Begriff ist, aber es ist wichtig, diesen Paradigmenwechsel deutlich zu machen. Herr Zühlke hat es schon angesprochen, langfristiges Ziel muss sein, die Ta-

gespflege erstens zu einer integrativen Hilfe mit den institutionellen Angeboten zu machen. Dazu muss man wissen, dass Tagespflege in vielen Bereichen ein additives Programm ist und nicht das Alternativprogramm. Natürlich ist es das auch, aber wir haben auch viel Teilzeittagespflege in Randzeiten, die die Einrichtungen nicht gewährleisten können. Da müssen wir viel mehr im Zusammenspiel machen mit den Familien, mit den Einrichtungen.

Wir müssen zum zweiten aus meiner Sicht langfristig anstreben, auch da die Fachlichkeit so zu formulieren, dass wir nicht sagen können, mit einer Vier- oder Sechswochenausbildung sind alle Probleme gelöst. Ich glaube das ist eine Verkennung. Insofern muss man ganz klar sagen, was jetzt im Gesetz steht, ist ein Anfang, es ist ein Beginn, ein erster Schritt, aber ein bei weitem zu kurzer Schritt. Wenn sich alle Fachleute einig sind und viel Geld da ist, würde ich mir mehr wünschen.

**Vorsitzende:** Gut, das war schon fast ein Schlusssatz, aber eine ganz kurze Nachfrage von Frau Fischbach, bitte.

Abg. **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU): Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen reichen die, so wie sie jetzt sind, aus?

**Prof. Rauschenbach:** Nein, die müssen weitergehen. Sie haben es ja völlig zu Recht gesagt, es ist sehr unterschiedlich. Jetzt will ich nicht noch einmal Herrn Haupt den Satz in den Mund legen, aber interessanterweise haben die östlichen Bundesländer hier bessere Ausführungsbestimmungen gemacht, obwohl sie nicht die Not haben. Sie haben genügend Plätze. Dort wird sehr viel mehr auf die Fachkraftqualität geachtet und nicht einfach gesagt: „Baut mal aus, macht irgend etwas.“ Auch dazu haben wir einiges formuliert und ich glaube, das Gutachten wird eine gute Diskussionsgrundlage bieten, um in diesem Punkt weiterzukommen. Wir müssen auf die Länder einwirken, dass sie tatsächlich eine Umsetzungsstrategie entwickeln. Wir müssen auch die öffentliche Diskussion so führen, dass Tagespflege nicht die Billigvariante ist, sondern ein Alternativangebot, das seine Qualität erfordert. Wir müssen diese Stärke unter Qualitäts- und Bildungsgesichtspunkten auch in Zukunft diskutieren, da hilft gar nichts.

**Vorsitzende:** Ja, herzlichen Dank.

Wir schließen damit diese erste große inhaltliche Runde zum Thema Tagesbetreuung ab. Ich bedanke mich bei allen sehr herzlich.

Wir kommen zur zweiten Runde, zum Bereich Jugendhilfe. Da sind jetzt zwar nicht mehr alle Sachverständigen zu Eingangsstatements gebeten, aber Sie sind alle herzlich eingeladen, zu bleiben und vielleicht werden Sie auch noch einmal gefragt. Frau Prof. Böllert, Frau Krickl, Herr Dr. Meysen, Herr Prof. Rauschenbach, Herr Dr. Sauter, Herr Dr. Schunke und Herr Struck, Sie bitte ich jetzt noch einmal um ein Eingangsstatement zu den Themenbereichen der Jugendhilfe, die in diesem Gesetz ebenfalls angesprochen werden.

Wir fangen mit den Statements an, Frau Professorin Böllert bitte.

**Prof. Dr. Karin Böllert:** Ganz kurz, das KJHG hat sich bewährt. Das sollte man vielleicht, bevor man über Notwendigkeiten von Veränderungen redet, erst einmal festhalten. Es hat seit der Verabschiedung seiner Institutionalisierung zu enormen Fortschritten in der Kinder- und Jugendhilfe beigetragen. Trotzdem gibt es gesellschaftliche Entwicklungen, die es notwendig machen, den einen oder anderen Bereich neu zu überdenken. Vor diesem Hintergrund halte ich die hier vorgeschlagenen Veränderungen für einen notwendigen, aber auch für einen sehr gelungenen Entwurf dazu, die fachlichen und wirtschaftlichen Steuerungskompetenzen insbesondere des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu stärken sowie das sogenannte Wächteramt zu konkretisieren. Was man allerdings auch festhalten muss, ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe jenseits des KJHG in den letzten Monaten, Jahren durch die öffentlichkeitswirksame, populistische Darstellung von Einzelfällen ins Gerede gekommen ist. Damit sind auch die Leistungen, die die Kinder- und Jugendhilfe durch das KJHG erzielt hat, insgesamt diskreditiert worden. Vor diesem Hintergrund halte ich einige dieser Veränderungen für sehr begrüßenswert, auch wenn sie vielleicht auf den ersten Blick fachlich nicht immer so notwendig gewesen wären, beispielsweise die Ausführungen zu intensivpädagogischen Maßnahmen für junge Menschen im Ausland. Ich glaube, dass es notwendig ist, das Gesetz an dieser Stelle wasserdicht zu machen, um auch den Medien in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit zu geben, aufgrund solcher Einzelfälle die ganze Jugendhilfe zu diskreditieren.

Ein anderer Punkt, der § 35 a: Hier lese ich das Gesetz als einen Kompromissentwurf. Thomas Rauschenbach hat vorhin schon auf die 11. Jugendberichtskommission hingewiesen. Damals hatten wir uns noch zu der Forderung verstiegen - muss man ja heute bald sagen -, dass wir eigentlich die große Lösung wollten. Alle behinderten Kinder sollten in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Das war etwas, was politisch nicht durchsetzbar war. Statt dessen hat sich in den letzten Jahren immer mehr die Forderung durchgesetzt - auch dazu hat es ja hier eine Anhörung gegeben - den § 35 a ganz aus der Kinder- und Jugendhilfe herauszunehmen wegen vermeintlicher, ich sage wirklich vermeintlicher Kostenersparnisse. Vor dem Hintergrund halte ich den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf für eine Kom-

promissformel, die versucht – und meiner Meinung nach wird das auch gelingen – die Entscheidung über die Leistungsvergabe und die Grundlagen dieser Entscheidung zu vereinfachen. Von daher würde ich an dieser Stelle auch die hier vorgeschlagenen Veränderungen zu § 35 a sehr begrüßen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Krickl bitte.

**Frau Ursula Krickl:** Frau Vorsitzende, die Ausgaben der kommunalen Haushalte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe haben sich ja in den vergangenen zwölf Jahren exorbitant gesteigert. Ich will nur daran erinnern, wir hatten im Jahr 1992 14,3 Milliarden, im Jahr 2002 lagen die Aufwendungen der Kommunen für diesen Bereich bei 20,2 Milliarden Euro. Vorhin wurde schon angesprochen, dass die Kommunen bei der Finanzierung dieser Aufgaben an ihre Grenzen stoßen. Teilweise sind diese Grenzen bereits überschritten. Es ist eine langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände, das SGB VIII einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände wurde auch ganz konkreter Novellierungsbedarf vorgetragen. Die kommunalen Spitzenverbände anerkennen, dass der Regierungsentwurf bestimmte Ansätze enthält, die eine gewisse Kostenentlastung bei den örtlichen Jugendhilfeträgern verursachen könnten. Ich will hier nur ganz kurz die Regelungen zur Stärkung des Nachrangs in der Kinder- und Jugendhilfe, zur Neuregelung der Kosten, zur Heranziehung sowie zur Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen nennen. Aus unserer Sicht reichen diese Ansätze aber bei weitem nicht aus, um insbesondere auch für künftige Generationen nachhaltige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Dies gilt insbesondere – und da muss ich aus kommunaler Sicht widersprechen – bei den Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und dort insbesondere bei Hilfen für junge Volljährige. Von daher haben die kommunalen Spitzenverbände weitergehende Forderungen und schließen sich nachdrücklich der von den Forderungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern ausgehenden Entschließung des Bundesrats vom Mai dieses Jahres an.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Meysen bitte.

**Dr. Thomas Meysen:** Ja, das ist jetzt eine dankbare Aufgabe; ich darf erst mal Komplimente verteilen. Der Gesetzentwurf greift, wie ich finde, in beeindruckender Zielgenauigkeit die Bedürfnisse der Praxis auf. Endlich, kann man noch dazu sagen. Denn die Fülle der Regelungen zeigt doch, dass sich im Laufe der Jahre hier einiges angesammelt hat. Die gemachten Änderungsvorschläge werden in der Jugendhilfe benötigt. Wir brauchen sie, die Regelung zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, wir brauchen die Neuordnung der Vorschriften über die Kostenheranziehung, wir brauchen die Stärkung der Steue-

rungsverantwortung der Jugendämter, die Schärfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und alle weiteren kleineren und größeren Änderungen in dem Entwurf - fast alle.

Zu § 35 a kommen wir ja vielleicht später noch ein bisschen ausführlicher. Ich will jetzt hier im Eingangsstatement nur zwei Gesichtspunkte herausgreifen: den Kinderschutz und die Auslandsmaßnahmen. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist ins Gesetz aufgenommen. Wenn in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass Kinder in schlimmer Weise misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht wurden, macht das betroffen. Medienöffentlichkeit und immer wieder auch die Strafjustiz suchen nach Schuldigen. Dahinter steht die Vorstellung, weil man es kaum aushalten kann, was man da erfährt, muss es doch im Staat eine Institution geben, die so etwas verhindert. Und die Suche dauert nicht lange, man hat es gleich gefunden, die Institution ist das Jugendamt. Sonst traue ich dem Jugendamt nicht viel zu, aber hier soll es, bitte schön, allmächtig sein. Jetzt führt das Gesetz einen § 8 a mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ein. Und auch hier, die Komplimente möchte ich gern wiederholen, gibt das Gesetz eine ganz klare Orientierung an die Fachkräfte in den Jugendämtern, welches die fachlichen Verfahrensstandards im Kinderschutz sind. Und es gibt eine Orientierung für die Außenstehenden, was das Jugendamt leisten kann und was eben nicht. Allerdings, wenn Sie hier im Bundestag den Kinderschutz in Deutschland wirklich verbessern wollen, dann habe ich da noch einen Ergänzungsvorschlag: Was Kinderschutz wirklich verbessert, ist, wenn Expertise in den Kinderschutz hineingebracht wird. Wir brauchen Experten, die dann hinschauen. Es müsste ins Gesetz aufgenommen werden, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung immer eine besonders erfahrene oder ausgebildete Fachkraft hinzugezogen wird. Das verbessert Kinderschutz nachhaltig, das fehlt noch.

Jetzt zu den Auslandsmaßnahmen: Vielleicht kurz ein Vorabstatement zu dem Populismus in diesem Bereich. In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es keinen „Florida-Rolf“. Was wir brauchen, ist eine Qualifizierung intensivpädagogischer Maßnahmen und was wir nicht brauchen, ist eine Einschränkung oder gar ein Verbot von Auslandsmaßnahmen insgesamt. Der Gesetzentwurf wirft hier leider alle in einen Topf. Er wird damit seinen Intentionen auch nicht gerecht. Das hindert Qualität und steigert Kosten. Gerne schildere ich Ihnen nachher noch etwas zu Schottland, wenn Sie das interessiert. Aber ich möchte Sie bitten, gerade bei Auslandsmaßnahmen: Schauen Sie genau hin, differenzieren Sie. Wenn Sie Auslandsmaßnahmen beschränken wollen, dann intensivpädagogische Hilfen und nicht alle anderen. Danke schön.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Professor Rauschenbach bitte.

**Prof. Dr. Thomas Rauschenbach:** Im Unterschied zu meinem Vorredner bin ich sehr viel ambivalenter, was diese anderen Teile, über die wir jetzt reden, anbelangt. Ich bin mit ihm einer Meinung, dass die Regelung der Verfahrensfragen im Prinzip vernünftig und richtig ist, dass es in jedem Gesetz im Laufe der Jahre einiges zu regulieren gibt. Darauf will ich im Detail gar nicht eingehen, aber was mir doch Bauchschmerzen bereitet, sind die Leistungseinschränkungen, die Verschiebungen, über die wir hier reden. Frau Böllert und Herr Meysen haben beide schon angedeutet, das ist möglicherweise an der einen oder anderen Stelle eine Notwendigkeit zuviel. Ich glaube auch, dass die Jugendhilfe öffentlich dafür einstehen muss, was sie an Leistungen erbringt, und insofern sehe ich das sehr viel ambivalenter.

Ganz kurz sechs Punkte: Erstens zum § 35 a: Ich finde, wir müssen hier der Diskussion ernsthaft gerecht werden, dass wir ein Definitionsproblem haben. Das lösen wir nicht dadurch, dass wir es zwischen Leistungsträgern hin- und herschieben. Das nützt uns allen gar nichts und den Kindern am allerwenigsten. Es ist völlig richtig, dass wir sagen, möglicherweise sind hier sachfremde Leistungen mit drin und hier müssen Probleme aufgefangen werden, die an anderen Orten verursacht werden. Es leuchtet mir auch ein, dass wir mit dem 35 einen Paragraphen haben, der in der Gefahr steht, gewissermaßen für alle sonstigen Probleme des Lebens da zu sein. Das ist sein Grundproblem. Aber wir müssten aus meiner Sicht dann sehr viel mehr in einem Punkt weiterkommen: Wir haben im Gesetz einen schönen Paragraphen zum Hilfeplan, aber wir haben keinen Paragraphen zur Diagnose. Das große Problem der Jugendhilfe, die Diagnostik, wird nicht dadurch gelöst, dass sich alle Menschen an einen Tisch setzen und sich konsensual einigen, sondern dadurch, dass man Probleme entsprechend identifiziert.

Punkt 2: Ich bin nach wie vor der Meinung, dass die Einsparungsmöglichkeiten, die wir hier diskutieren, völlig überschätzt werden. Das muss man nüchtern sehen. Da wird der Öffentlichkeit sozusagen etwas zum Fraß vorgelegt, das faktisch diesen Effekt nicht bringt. Dass es zugenommen hat, ist völlig unstrittig. Nur, die gesellschaftlichen Probleme haben zugenommen. Es ist doch nicht so, dass hier irgendjemand irgendetwas absahnt, sondern wir müssen uns mit diesen gesellschaftlichen Problemen auseinandersetzen.

Punkt 3: Ich glaube, wir haben ein Steuerungsproblem vor Ort. Man müsste bei den Effekten ansetzen, die man beobachten konnte, dass Jugendämter selbst Auftragsvergaben gemacht haben, die sie nicht genau überprüft haben. Da müsste man ansetzen und sagen, das muss besser werden. Die Qualität und Kompetenz vor Ort muss so sein, dass möglichst keine sachfremden Leistungen reinkommen. Auch hier wieder eine diagnostische Frage, und da würde ich eher sozusagen für Qualitätsentwicklung sprechen.

Viertens: Ich möchte einen Punkt ansprechen, den ich für ganz fatal halte. Es sind Paragraphen, die man meistens nicht groß zur Kenntnis nimmt, §§ 98 folgende, Statistik. Wir reden hier über Effekte, die alle eine empirische Grundlage haben, und wir haben nicht zu viel Wissen in der Jugendhilfe, wir haben viel zu wenig Wissen in der Jugendhilfe. Wir können doch nicht ernsthaft bei der Kinderbetreuung einen Ausbau bis 2010 beschließen und nicht wissen, wie es sich tatsächlich entwickelt. Also, wir brauchen dringend ein Mindestmaß an guter Statistik. Ich bin immer dafür eingestanden, dass die Qualität der Statistik gesteigert werden muss, und das müssen wir hinkriegen.

Ich hätte zum Schluss zwei Wünsche, die leider nicht im Gesetz stehen. Aus Gesichtspunkten der Kinder und Jugendlichen finde ich nach wie vor, dass eine Beschwerdestelle fehlt. Wir brauchen eine Möglichkeit, wie wir sie aus vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen kennen, dass Kinder, Jugendliche und Familien auch die Möglichkeit haben, sich unabhängig von Trägern und Verantwortlichen beschweren zu können. Das fehlt als Instrument im Jugendhilfegesetz. Der zweite Wunsch ist für viele wohl nur ein Randthema; für mich ist es insofern ein leidvolles Thema, als ich als einziger in der Geschichte der Bundesrepublik, glaube ich, bislang den Genuss hatte, zwei Jugendberichtskommissionen zu erleben. Ich würde mir wünschen, dass wir den Paragraphen etwas ändern. Die Überarbeitung der derzeitigen rechtlichen Festlegung, dass bis zu sieben Sachverständige Mitglieder in der Jugendberichtskommission sein können, ist überfällig. Die Familienberichtskommission ist anders zusammengesetzt, die Altenberichtskommission ist anders zusammengesetzt. Bei der heutigen Kompliziertheit von Themen kommt man an die Grenze der Möglichkeiten. Ich möchte den Gesetzgeber bitten, darüber noch einmal ernsthaft nachzudenken, auch wenn es kein öffentliches Problem ist. Aber es gibt den § 84, der doch vielleicht so modifiziert werden könnte, dass Jugendberichtskommissionen in die Lage versetzt werden, die bestmöglichen Berichte abzugeben.

**Vorsitzende:** Ja, vielen Dank. Dazu werden wir Sie im Januar im Ausschuss auch noch ausführlich hören. Herr Dr. Sauter, bitte.

**Dr. Robert Sauter:** Ich möchte mich in diesem Überblickstatement auf einige wenige Punkte konzentrieren. Zunächst zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8 a: Ich teile die Auffassung, die schon vorgetragen worden ist, dass diese Klarstellung hilfreich sein wird. Ich wünsche mir aber einen anderen Ort für diese Regelung. Durch die Einfügung in das erste Kapitel erhält diese interventionistische Aufgabenstellung der Jugendämter einen Stellenwert, der dem Gesamtbild der Kinder- und Jugendhilfe nicht entspricht. Sie erhält eine Übergewichtigkeit, die auch zu Missverständnissen führen kann, gerade was das Verständnis von

Jugendhilfe im Hinblick auf die behördliche Seite, die Jugendämter usw. betrifft. Mein dringender Appell ist, diese Regelung, die sich ansonsten - wie gesagt - als hilfreich darstellt, doch in das Umfeld der §§ 42 oder 50 zu geben. Dort haben wir eine andere, bessere inhaltliche Nähe.

Zu den Auslandsmaßnahmen, das ist der Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs: Mir scheint es ausreichend zu sein, die strengere Bestimmung im Hinblick auf Auslandsmaßnahmen dort unterzubringen, wo das Problem entstanden ist, nämlich beim § 35. Der jetzige Entwurf sieht vor, dass Hilfen zur Erziehung generell in der Regel im Inland erbracht werden müssen. Es gibt aber eine ganze Reihe von Fallkonstellationen, etwa bei grenznahen Jugendämtern, wo es eigentlich keinen Sinn macht, solche Vorschriften zu haben, zum Beispiel weil man Kinder im benachbarten Grenzausland unterbringen kann und anderes. Man kann sich länderübergreifende Kooperationen vorstellen, die vernünftig sein sollen. Also, für dieses weitgehende Verbot gibt es aus meiner Sicht keine Notwendigkeit. Es reicht diese einschränkende Maßnahme beim § 35 SGB VIII.

Zu Steuerungskompetenz der Jugendämter und dem so genannten Selbstbeschaffungsproblem: Das ist ein Problem, mit dem die Jugendämter intensiv zu kämpfen haben. Hier ist es eigentlich bedauerlich, dass der erste Satz im Referatsentwurf entfallen ist, weil der eigentlich die entscheidende Klarstellung beinhaltet hat. Da hieß es nämlich: „Die Erbringung von Hilfen setzt eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung im Einzelfall oder eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer über die Voraussetzung der Leistungserbringung voraus. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zu einer Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.“ Das war für die Jugendämter eine außerordentlich positive Botschaft, auf die sie schon lange warten, und dieser zentrale Leitsatz ist jetzt entfallen. Das kann man aus der Sicht der öffentlichen Jugendhilfe eigentlich nur bedauern. Ich bitte doch zu prüfen, ob man den Satz nicht wieder einfügen kann. Alles andere, was dann folgt, ist und bleibt ja richtig.

Die Vorschriften bezüglich der Eignung der Fachkräfte, § 72 a. Hier bitte ich zu prüfen, ob die Maßgabe der wiederholten Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses für alle Beschäftigten, also auch für die Beschäftigten in der Verwaltung und den Dienststellen, noch verhältnismäßig ist. Da kann man sich die Frage stellen, ob das wirklich alles so sein muss. Es gibt eine ganze Reihe von Anmerkungen zu den detaillierten Kostenregelungen. Da würde ich einfach auf die ausführliche Stellungnahme der Kollegen vom Landesjugendamt in Köln verweisen, die hier sehr dezidiert zu einzelnen technischen Fragen Stellung genommen haben. Danke schön.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Schunke, bitte.

**Dr. Reinhard Schunke:** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, zu dem jugendrechtlichen Teil habe ich keine besonderen Einwendungen, sondern ich begrüße die meisten Regelungen, die hier vorgenommen worden sind. Ich habe allerdings Zweifel, ob die Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Jugendhilfe mit allen Regelungen auch tatsächlich verbessert und die Kostenlast der örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger begrenzt wird. Dies gilt insbesondere, was die Regelung des § 35 a anbetrifft. Ich weiß, dass es sich um eine Kompromissregelung handelt. Man sollte sehen, ob es hier tatsächlich zu Einsparungen kommt. Die prognostizierten 50 Millionen sehe ich nach der Gesetzesformulierung jetzt hier allerdings nicht kommen. Insofern sollte man auch weiterhin in Erwägung halten, ob nicht der § 35 a in den Bereich der Sozialhilfe überführt werden müsste, wenn diese Kostenbegrenzung nicht erreicht werden kann. Das hielte ich unter diesen Voraussetzungen für vertretbar. Die hier in dem Entwurf vorgesehene Problemlösung durch Anhebung der Anspruchsfälle in den Fällen drohender seelischer Behinderung ist aus unserer Sicht wegen der Unbestimmtheit der Begrifflichkeiten voraussichtlich nur von eingeschränkter Wirksamkeit im Hinblick auf die angestrebte Kosten- und Leistungsbeschränkung. Für sachgerecht im Sinne einer Konzentration der Leistungen der jugendspezifische Bedarfe und damit auch in Richtung Kostenbeschränkung, halte ich das Anliegen des Entwurfs, die faktische Entscheidungsmacht der Gutachter über die Hilfen nach § 35 a zu begrenzen. Es ist mir aber doch zweifelhaft, ob der Entwurf diesem Anspruch gerecht wird. Der neu eingefügte Absatz 1 a in § 35 a macht meines Erachtens nicht hinreichend deutlich, dass eine geteilte Entscheidungsmacht zwischen Gutachtern und Jugendamt besteht und die Stellungnahme des Gutachters nur in Bezug auf das Merkmal „Abweichung der seelischen Gesundheit“ zu erstellen ist. Vielmehr deutet die jetzt vorgeschlagene Regelung des Absatz 1 nur auf besondere Qualitätskriterien bei der Begutachtung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Nr. 1 hin. Also, da sehe ich sicherlich noch einen Konkretisierungsbedarf, und unter dem Gesichtspunkt der Kostendämpfung begrüße ich natürlich auch ausdrücklich die Neuregelung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes. Das wollte ich hier noch mal herausheben.

Ich habe allerdings unabhängig vom Kostengesichtspunkt Bedenken gegen die Neuregelung der Kostenbeteiligung in Bezug auf Leistungen der Tagesbetreuung. § 90 Absatz 1 Satz 2, meine ich, sollte man schlicht streichen. Es ist auch nicht einsichtig, warum die soziale Staffelung künftig allein nach Einkommensgruppen und nicht wie bisher nach Einkommensgruppen und Kinderzahl bzw. Zahl der Familienangehörigen erfolgen soll. Insbesondere eine pflichtige Vorgabe sozialer Staffelung kann meines Erachtens nur durch die Kumulation bei-

der sozialer Merkmale sachgerecht getroffen werden. Gleiche Einkommensgruppen mit unterschiedlicher Zahl insbesondere unterhaltsberechtigter Kinder sind durch Elternbeiträge in den Kitas nicht gleichermaßen belastet. Insoweit verbietet sich meines Erachtens eine ausschließliche Berücksichtigung des Kriteriums der Einkommensgruppen. Im Ergebnis sollte deshalb auf den § 90 Absatz 2 Satz 2 verzichtet werden. Das im Wesentlichen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Struck bitte.

**Herr Norbert Struck:** Es ist etwas schwierig angesichts der vielen Gegenstände, die hier geregelt sind. Ich möchte als erstes noch einmal das unterstreichen, was auch Thomas Rauschenbach gesagt hat. Die Neuerung der Statistik, in der die Tageseinrichtungen und Tagespflege anders erfasst werden, muss unabdingbarer Bestandteil sein, wenn wir den ersten diskutierten Teil umsetzen wollen. Dann möchte ich mich im ersten Schritt auf die Frage § 35 a konzentrieren. Wir sollten uns hüten, die Fragen von § 35 a nur als ein Problem der Kostendämpfung zu diskutieren. Das betrifft auch Fragen der Legasthenie und Dyskalkulie. Dahinter steht doch die Frage, ob es sich eine Gesellschaft leisten kann, Kindern, die in dieser Situation sind, die hinreichende Intelligenz und sonstige Voraussetzungen haben, eine Förderung zu versagen, nur weil sich die verschiedenen Kostenträger nicht einigen können, wer zuständig ist. Ich denke, wir sollten festhalten, bei diesen Kindern stehen massive Probleme dahinter und es ist nicht etwa so eine Art Nachhilfeunterricht für reiche Leute, der auf öffentliche Kostenträger abgeschoben wird. Das muss endlich wieder in den Diskussionen ernst genommen werden. Da finden zurzeit völlig falsche Akzentuierungen statt.

Und in dem Kontext: § 35 a und § 36 a muss man zusammen sehen. Ich bin im Prinzip für die Regelung der Fragen der Selbstbeschaffung. Ich finde sie im Prinzip auch adäquat. Aber wir diskutieren im Moment in diesem Zusammenhang immer nur die Frage, wie die Kommunen geschützt werden können. Natürlich müssen wir aber an dieser Stelle auch noch einmal ernsthafte schauen, wie die berechtigten Leistungsansprüche und Förderansprüche für Kinder durchgesetzt werden können. Der Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie schlägt an der Stelle vor, dass dann, wenn diese Regelungen so im SGB VIII stattfinden, im SGB IX zumindest der § 15 geändert wird und auch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe an bestimmte Fristen und so weiter gebunden werden. Wir laufen im Moment in eine Situation, in der nur der öffentliche Träger noch definiert, wann ein Fall abgearbeitet ist oder irrelevant wird. Wir müssen auch die andere Perspektive der Leistungsberechtigten mit ins Boot holen. Es gibt möglicherweise das Problem von Selbstbeschaffung im Bereich von § 35 a. Aber es gibt ganz gewiss auch das Problem der Verzögerung von Verfahren und der nicht hinreichend schnellen Klärung. Die Probleme der Kinder wachsen sich nicht aus, sondern die potenzieren sich. Also da bitte ich, noch einmal sehr genau hinzusehen. Zurzeit werden

in der Diskussion zu § 35 a Ikonen aufgebaut von Selbstbedienung und sonst etwas. Das halte ich für völlig fatal und möchte auch noch einmal sehr deutlich dagegen reden.

Bei der Neuregelung der Kostenbeiträge, denke ich, ist ja viel Sinnvolles drin. Ich möchte nur zu bedenken geben: wir hatten bisher im SGB VIII eine Konstruktion, die sich um die häusliche Ersparnis organisierte. Und dem zugrunde lag die Überlegung, dass Kinder weder aus finanziellen Gründen in eine Fremdplatzierung hereingebracht werden sollen, noch aus finanziellen Gründen davon weg gehalten werden sollen, wenn das die notwendige Maßnahme ist. Das war bisher das entscheidende Kriterium. Die Entscheidung über die notwendige Hilfe sollte auch auf Seiten der Eltern nach fachlich-sachlichen Gesichtspunkten getroffen werden und nicht nach materiellen Erwägungen - „kann man da was sparen“. Wir müssen zumindest in der Gesetzesimplementation diese Leitlinie beibehalten und auch die Frage der Kostenbeiträge kann nicht nur unter der Perspektive der Entlastung kommunaler Haushalte diskutiert werden. Hier sind sehr sensible Fragen der Hilfestellung angesprochen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Struck. Wir beginnen jetzt mit der Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Frau Roedel bitte.

Abg. **Hannelore Roedel** (CDU/CSU): Meine Frage geht einmal an Frau Krickl: Finden Sie die jetzt getroffene Regelung für die Auslandsmaßnahmen für ausreichend aus Sicht der Kommunen und wie beurteilen Sie insgesamt, jetzt nicht im Detail, die Kostenregelung, die Heranziehung der Eltern bei den entsprechenden Maßnahmen? Und zu dem letzten Punkt, Herr Dr. Sauter, haben Sie zwar auf die Stellungnahme verwiesen, aber so eine allgemeine Beurteilung würde mich da auch von Ihnen noch einmal interessieren.

**Vorsitzende:** Zuerst Frau Krickl und dann Herr Dr. Sauter. Bitte, Frau Krickl.

**Frau Ursula Krickl:** Frau Abgeordnete Roedel, zu Ihrer ersten Frage kann ich mich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Dr. Sauter anschließen. Hier muss man konstatieren, dass es hier aus der kommunalen Praxis durchaus unterschiedliche Rückmeldungen gibt, was diese Neuregelungen angeht. Es wird zum einen der § 35 in den Kommunen durchaus als ultima ratio, als zuletzt angewandte Krisenintervention gesehen und natürlich ... (*hier hat das Band nicht aufgezeichnet*) ... Beispielen in der Diskussion nicht förderlich. Es kann natürlich nicht angehen, dass diese Maßnahmen auf Dauer so durchgeführt werden. Nichts desto trotz möchten wir uns nachdrücklich gegen diese Regelung einer Verschärfung aussprechen, weil es durchaus ... (*hier hat das Band nicht aufgezeichnet*) ... im Einzelfall diese Maßnahmen auch weiterhin durchzuführen. Auf der anderen Seite sehen wir dann das Problem, dass Bereiche wie z. B. die Vollzeitpflege dann auch von dieser Regelung umfasst

sind, und gerade im grenznahen Bereich gibt es durchaus kooperative Vereinbarungen von Kommunen, um diese Maßnahmen durchzuführen. Also von daher sind wir, was diese Regelung angeht, sehr zurückhaltend.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Sauter, bitte.

**Dr. Robert Sauter:** Ganz allgemein nur zu dieser ganzen Kostenproblematik: Vor dem Hintergrund sowohl was die Kostenträgerschaft anbelangt, als auch was die Beteiligung an den Kosten anbelangt, gibt es nach wie vor ein Problem: Seit einer Reihe von Jahren gibt es eine Tendenz, dass sich andere Sozialleistungsträger zu Lasten der Jugendhilfe entlasten. Jetzt kann man natürlich sagen, das ist schon richtig, es geht immer um die Kinder. Natürlich geht es immer um die Kinder. Aber dieser Verschiebeparkplatz findet dann am Ende auf der Ebene der Jugendämter und in den kommunalen Jugendhilfehaushalten statt, und von daher kommen die Verwerfungen. Von daher kommt der Regelungsbedarf.

Zu der konkreten Frage nach der Kostenbeteiligungsregelung: Es gibt in der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedliche Auffassungen, aber zum großen Teil gilt, dass man sich schon gewünscht hätte, dass der Bundesgesetzgeber als Minimum wenigstens eine Ermächtigungsnorm für den Landesgesetzgeber einführt hätte, auch für ambulante Leistungen Kostenbeteiligung verlangen zu können. Es gibt bestimmte Fallkonstellationen, wo so etwas durchaus angemessen ist und in anderen Sozialgesetzbüchern für vergleichbare Fälle ganz selbstverständlich geregelt wird, aber durch den Ausschluss in der Kinder- und Jugendhilfe Kostenbeteiligung nicht möglich ist, und zwar grundsätzlich nicht möglich ist. Das wird man nicht allgemein und ein für alle Mal und auf Bundesebene regeln müssen. Aber eine Länderkompetenz, um so etwas für bestimmte Fallkonstellationen zu regeln, auch analog zu anderen länderspezifischen Zuständigkeiten, wäre hier hilfreich. Wir bekommen natürlich jugendpolitisch und jugendhilfepolitisch immer wieder Verwerfungen, wenn es bestimmte Missbräuche oder Mitnahmeeffekte gibt, die man nicht verhindern kann, weil die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Das macht uns Schwierigkeiten in der kommunalpolitischen Jugendhilfe und in der fachpolitischen Debatte. Es geht bei solchen Regelungsfragen gar nicht so sehr um den Umfang der realen Kosteneinsparung, wobei der natürlich immer wichtig ist, sondern es geht eigentlich um die Sicherstellung, dass wir sagen können: „Ja, was wir ausgeben ist absolut notwendig, und was nicht notwendig ist, müssen wir entweder nicht leisten oder wir lassen uns die Leistung bezahlen.“ Und dazu sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, vor allem die Jugendämter, im Moment nicht zureichend in der Lage.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Scheuer, bitte.

Abg. **Andreas Scheuer** (CDU/CSU): Ich kann mich gut erinnern an die letzte Anhörung zum SGB VIII, ein paar waren ja auch bei dieser Anhörung zu Gast, und da haben wir auch über die Aktivitäten des Bundesrates diskutiert. Jetzt würde mich ganz einfach interessieren, Herr Dr. Sauter, ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht das Ziel der Entschließung des Bundesrates zur Änderung des SGB VIII im Bereich Kinder- und Jugendhilfe, die ja von Nordrhein-Westfalen und Bayern mit initiiert worden war, erfüllt? Man muss sich ja wundern, was teilweise die Länder so einbringen, Rheinland-Pfalz, noch nicht unionsregiert. Der Bundesrat hält die Finanzierung des Ausbauprogramms aus Hartz IV-Einsparungen nicht für tragfähig. Das ganze Paket also, nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch das Ausbauprogramm. Was sagen denn Sie dazu? Zu derselben Frage würde mich auch die Meinung von Herrn Dr. Schunke als einem, der in dieser Kammer mit drinnen sitzt, interessieren.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Sauter, bitte.

**Dr. Robert Sauter:** Ihre Frage ist eine ziemlich komplexe Angelegenheit. Die zutreffende Befürchtung der Länder war, wenn die Bundesregierung den Ausbau der Kindertagesbetreuung auf den Weg bringen will und ihn mit dieser Finanzierungsfrage, Hartz IV, verbindet, dass es dann in der politischen Diskussion vorrangig um die Frage geht, ob denn die Finanzierung ausreichend ist. Und genau dieses Problem haben wir jetzt. Das hat die erste Runde ergeben. Man sagt, fachpolitisch ist das eigentlich in Ordnung, das man hier ausbauen möchte, aber die Verbindung mit dieser Hartz IV-Finanzierung ist so nicht tragfähig. Das erschwert die ganze Diskussion. Und in der Situation sind wir jetzt leider, bedauerlicherweise. Ich weiß, dass der Bundesregierung sehr nahe stehende Kreise aus dem Bereich der öffentlichen Träger der Jugendhilfe davor gewarnt haben. Von daher ist man natürlich schon ein Stück weit ratlos, warum jetzt immer wieder dieser Hartz IV-Zusammenhang hergestellt wird. Aber ich kann es nur konstatieren. Teile der Punkte, die im Übrigen in dem seinerzeitigen Entschließungsantrag von Bayern/Nordrhein-Westfalen enthalten waren, sind meiner Einschätzung nach erledigt, einige nicht. In dem Entschließungsbeitrag war auch die Kostenbeteiligung bei ambulanten Leistungen enthalten. Solche Regelungen haben wir jetzt nicht. Das Problem der Selbstbeschaffung wurde schon angesprochen. Da hätte man sich wahrscheinlich eine schärfere Formulierung gewünscht. Ich weiß nicht, warum zwischen Referatsentwurf und Gesetzentwurf diese schärfere Formulierung entfallen ist. Also, vielleicht bringt man die ja am Schluss wieder hinein, dann wäre der Punkt erledigt. Zur Frage des § 35 a, seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche, habe ich mich an anderer Stelle schon einmal ausführlich verbreitet; das will ich jetzt eigentlich nicht mehr tun. Das große Ziel, nämlich alle behinderten Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Jugendhilfe zu vereinen,

wäre eigentlich immer noch prioritäre Zielsetzung, aber es scheint nach wie vor politisch nicht durchsetzbar.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Schunke, bitte.

**Dr. Reinhard Schunke:** Herr Sauter hat ja die wesentlichen Fragen schon angesprochen. Die Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die erste Fragerunde sind ja noch tiefer gehender. Da bezieht es sich ja nicht nur auf Hartz IV, sondern auch auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit, die Öffnungsklauseln. Soweit hier jetzt die jugendhilferechtlichen Bestimmungen betroffen sind, bin ich mir nicht so sicher, ob das Anliegen des Bundesrates im Hinblick auf § 35 a mit der Regelung voll erreicht wird. Ich hätte mir jedenfalls gewünscht, die in § 10 formulierte Nachrangigkeit hier nochmals aufzugreifen und klarzustellen, dass Leistungen für seelisch Behinderte oder von der Behinderung Bedrohte auch dann zu gewähren sind, wenn Leistungen Dritter, insbesondere der Schulen oder Krankenkassen, nicht zur Verfügung stehen. Speziell für die Fälle der Legasthenie und Rechenschwäche könnte so eine Entlastung der öffentlichen Jugendhilfe erreicht werden. Außerdem hätte ich mir noch eine deutlichere Inbezugsetzung des § 35 a zu dem § 36 a neu gewünscht. Dies würde ich im Hinblick auf die Beschränkung der Selbstbeschaffung als vorteilhaft erachten, um die Anwendungsfreundlichkeit der Vorschriften zu erhöhen. Ob den Vorstellungen des Bundesrates damit Genüge getan ist, vermag ich natürlich in meiner bescheidenen persönlichen Auffassung nicht zu beurteilen.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Eine sehr, sehr kurze Frage von Frau Eichhorn noch, bitte.

Abg. **Maria Eichhorn** (CDU/CSU): Zwei kurze Fragen. Es wurde in der Runde vorher schon gesagt, dass der § 35 a nicht ausreicht. Herr Struck hat von Ikonen gesprochen. Jetzt ist meine Frage an Frau Krickl und an Herrn Sauter, ob sie anhand konkreter Fälle sagen können, dass es eben keine Ikonen sind, sondern dass es sich tatsächlich um Auswüchse handelt, die beseitigt werden müssen. Und noch eine Frage zum § 41, an beide: Der ist ja jetzt nicht enthalten, obwohl das in der Forderung des Bundesrates enthalten war. Wie kann erreicht werden, dass Jugendhilfeleistungen für über 21-Jährige nach § 41 SGB VIII die Ausnahme bleiben?

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Krickl, eine kurze Antwort, bitte.

**Frau Ursula Krickl:** Frau Abgeordnete Eichhorn, das kann man ganz leicht belegen, wenn man sich die Broschüre, die der Bezirksverband Mittelfranken im Bayerischen Landkreis erstellt hat, mal genauer anschaut. Da haben sich vier Landkreise die Mühe gemacht, die dort

auftretenden praktischen Fälle des § 35 a zu dokumentieren. Dort werden Sie in erstaunlicher Weise feststellen, dass diese Mitnahmeeffekte und diese ausufernden Fallsteigerungen eben keine mehr sind, sondern dass es heute fast schon der kommunalen Realität entspricht. Von daher kann ich jedem nur empfehlen, in diese Broschüre hineinzublicken.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Sauter, bitte.

**Dr. Robert Sauter:** Wir wissen zum Beispiel, dass so genannte Hochbegabte häufig deswegen in die Kinder- und Jugendhilfe fallen, weil sie im schulischen System jahrelang falsch diagnostiziert und falsch beschult worden sind. Das sind Dinge, die müssen ein Ende haben. Wie auch immer, es bleibt uns nicht die Zeit, es zu vertiefen, aber solche Beispiele gibt es in Fülle. Und wir haben natürlich nach wie vor große Abgrenzungsschwierigkeiten zur Krankenversicherung, zum SGB V. Die Krankenversicherungen neigen dazu, zu sagen: „Wir definieren sozusagen positiv, was Krankheit ist. Alles, was wir in unserem Positivkatalog nicht finden, ist nicht SGB V, es ist Kinder- und Jugendhilfe“. Diese Dinge müssen bereinigt werden. Zum § 41: Das Problem wird sich nur dadurch lösen lassen, dass man deutlicher auf begonnene Hilfen und Hilfen im Kontext von begonnener Ausbildung begrenzt. Ob man das dann letztlich möchte, muss politisch entschieden werden.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Jetzt waren wir großzügig bei der Zeit der CDU/CSU, also müssen Sie jetzt noch ein bisschen bleiben für die nächste Fragerunde. Frau Rupprecht ist dran, bitte.

**Abg. Marlene Rupprecht (SPD):** Danke, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Sachverständige. Herr Sauter, ich muss Ihnen jetzt sagen, ich finde es wohltuend und ich finde es herrlich, wenn bei Ihnen der Fachmann so durchgaloppiert und wirklich das Interesse da ist. Das finde ich toll. Dass die derzeitige Linie, die sonst in Bayern herrscht – und ich komme ja aus Bayern – heute nicht ganz so durchschlägt, finde ich gut. Muss ich einfach so sagen, dass da der Fachmann durchschlägt und nicht etwas anderes.

Insgesamt denke ich, heute war eine gute Wahl an Sachverständigen da, die am Anfang die Notwendigkeit des TAG gesehen haben und auch wieder ganz eindeutig gesagt haben, dass die Kinder- und Jugendhilfe das Instrument schlechthin ist, dass es gut ist und sich bewährt hat. Ich finde es ganz hervorragend, dass das noch einmal deutlich wurde. Und vor diesem Hintergrund diskutieren wir, glaube ich, auch die Änderungen. Wir haben heute darüber diskutiert, dass wir lernende Gesetzgebung haben, so im TAG, und dass wir diesen Gedanken des Lernenden jetzt auch anwenden auf das KJHG und die übrigen Paragraphen. Deshalb meine Frage: § 35 a. Herr Sauter hat einiges ausgeführt. Ich komme aus Mittelfranken, Frau

Krickl, und ich würde Sie einfach bitten, das in den Papierkorb zu werfen. Es lohnt sich wirklich nicht! Wenn Sie das lesen, merken Sie, dass die Schulbehörden ganz schlicht und ergreifend versagt haben. Denn fast alle Fälle darin sind Schulaufgaben und die ersten Ansätze dazu gibt es in Bayern. Meine Frage an Herrn Dr. Sauter, und auch an Sie, Herr Dr. Meysen: Wo sind denn die Kinder des § 35 a gewesen, bevor es den gab? Hatten wir keine dummen, keine behinderten, keine seelisch behinderten Kinder? Sind die da erst entstanden? Wo waren sie vorher? Wie haben wir sie behandelt? Wer war dafür zuständig?

Das Zweite: Würden durch diese Präzisierung wirklich die Kinder ihre Hilfen versagt bekommen, oder wäre es einfach leichter für die kommunale Ebene, zu sagen, da sind wir zuständig, und das ist Schulaufgabe. Ich denke, die Länder dürfen wir nicht aus der Verantwortung für Kinder herauslassen, egal, welches Bundesland. Man kann sich keine geklonten Kinder in die erste Klasse setzen, damit sie durchgehen.

Meine letzte Frage würde ich gern an Frau Prof. Böllert stellen: Halten Sie den Schutzauftrag, den wir ganz bewusst verstärken, für einen sinnvollen Weg, um aus diesem Leistungsangebot für Erziehungsberechtigte eventuell in späteren Zeiten vielleicht auch ein Angebot an Kinder zu machen, sich rechtzeitig Hilfe zu holen? Wäre das der richtige Weg, auf diese Zielsetzung hin und hilft es dabei den Jugendämtern, auch tatsächlich besser einschreiten zu können? Danke.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Sauter, dann bitte ich Sie, zu beginnen.

**Dr. Robert Sauter:** Vordergründig und formal betrachtet waren die 35-a-Kinder und -Jugendlichen vorher in der Sozialhilfe. Und es ist wohl, das muss man als berechtigte Kritik anerkennen, bei dem Übergang der Kinder in den Bereich der Jugendhilfe flächendeckend versäumt worden, sozusagen einen Akten- und Kassensturz zu machen, die bisherigen Kosten für die Kinder darzustellen und aus den kommunalen Sozialhilfe- in die kommunalen Jugendhilfehaushalte zu überstellen. Dadurch hatten wir in den ersten zwei, drei Jahren diese politisch verheerenden Einbrüche, dass der Jugendhilfeeetat explodiert ist. Als Kommunalpolitiker kennen sie das alle, wie sich so etwas kommunalpolitisch in Stimmungslagen auswirkt und man dann fachpolitisch Schwierigkeiten bekommt. Denn im Sozialhilfeeetat haben wir die Feststellung einer Einsparung nicht machen können, weil – und das war damals die Entwicklung – gleichzeitig die Sozialhilfeleistungen natürlich weiter gestiegen sind. Vielleicht etwas weniger weit, weil ja die Kinder und Jugendlichen als seelisch Behinderte draußen waren, aber immer noch überdurchschnittlich. Das war sozusagen der verunglückte Start der Regelung, was die örtliche Ebene anbelangt.

Wir versuchen gerade auf verschiedenen Ebenen, noch einmal darzulegen, um welche Fallgruppen es bei dem § 35 a eigentlich genau geht. Und da wird man feststellen, dass es einige Fallgruppen gibt, die genau so gut „versorgt“ werden könnten, wenn es den § 35 a nicht oder nur in einer anderen Form gäbe. Also, z. B. brauchen wir den § 35 a nach meiner persönlichen Überzeugung für alle Fallgruppen nicht, in denen sich die seelische Behinderung symptomatisch etwa im Bereich der Verhaltensstörungen im sozialen Bereich auswirkt. Dazu haben wir eigentlich hinreichende Maßgaben bei den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 28 bis 35. Wir haben im § 37, Hilfen zur Erziehung, ja grundsätzlich den Indikator der Entwicklungsverzögerung und Entwicklungsstörung. Also alles, was hier entweder erzieherisch und/oder auch als seelische Behinderung definiert werden kann, könnte auch ohne den § 35 a funktionieren.

Dann haben wir in der Tat einige schwierigere Fallkonstellationen, ich nenne nur etwa das Stichwort Autismus, den ganzen Bereich der Sucht. Dort haben wir es mit zum Teil sehr schwierigen Definitionsprozessen zu tun. Diesen Fällen werden wir mit den erzieherischen Ansatzpunkten zur Kinder- und Jugendhilfe nicht oder nur sehr schwer gerecht. Die Problematik dieser Einordnung werden wir jetzt nicht weiter vertiefen können, aber Sie mögen daran ersehen, dass es bei der Diskussion nicht darum geht, nur vordergründig ein paar Millionen oder Milliarden Euro hin- oder herzuschieben. Es geht schon um die Frage der notwendigen Hilfen für die betroffenen Kinder, und das sind zum Teil sehr bedauernswerte – die Kinder sind nicht bedauernswert, es sind bedauernswerte Situationen. Das muss man schon sehr fachlich nüchtern diskutieren und kann das nicht alles nur so im Bereich der Kostenverschiebungen machen. Aber dazu braucht man Zeit, und das ist eine sehr schwierige Angelegenheit.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Meysen, bitte.

**Dr. Thomas Meysen:** Ja, ich will da ansetzen, wo Sie auch angesetzt haben. Die Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und von einer solchen Behinderung Bedrohte war ursprünglich in der Sozialhilfe und ist dann zur Jugendhilfe gekommen. Allerdings, seitdem sie in der Jugendhilfe sind, sind die Kosten noch einmal deutlich angestiegen. Ich frage mich, wie kommt das zustande, auch noch zusätzlich? Und da bewegen wir uns im Bereich der Spekulationen. Herr Rauschenbach hat ja schon angesprochen, woher die Spekulationen kommen; es gibt kein statistisches Material darüber. Aber es hat sicherlich in den Familien und in der Gesellschaft eine Sensibilisierung stattgefunden, was Legasthenie/Dyskalkulie anbetrifft, was ADHS anbetrifft. Es werden diese Bedarfe gesehen und auch eingefordert, dass diesen Kindern geholfen wird. Früher wurde das vielleicht noch nicht so

erkannt; das Kind stört halt immer und ist schwierig. Jetzt kann man es verordnen und weiß, wie man da helfen kann, da hat sich doch sehr viel getan. Das vielleicht als ein kleines Erklärungsmuster.

Ein anderes Erklärungsmuster: Zum Beispiel hat Baden-Württemberg in der PISA-Studie ganz gut abgeschnitten. Das hat dazu geführt – warum müssen wir so weit vorne liegen - dass sie die Klassenstärken erhöht haben. Und es ist klar, dass bei einer Klassenstärke von 28 oder über 30 natürlich auf einzelne Kinder nicht eingegangen werden kann. Jetzt landet die Kritik plötzlich bei § 35 a. Und wer kritisiert? Natürlich die Kommunen. Sie haben es angesprochen, Herr Sauter, dieser Kostendruck, der tut weh. Es kritisieren aber auch die Länder und die kommunalen Spitzenverbände. Aber sie kritisieren den §35 a! Und wenn man sich die Broschüre aus Franken anschaut, ich habe sie gelesen, Frau Krickl, da ist ja ein Defizit in der Schule nach der anderen, ein Defizit der Krankenkassen nach der anderen. Da fehlt es uns doch etwas. Die Kritik am Bundesgesetzgeber geht fehl. Schauen wir mal hin bei der Legasthenie und der Dyskalkulie. Lesen, Rechnen, Schreiben sind die elementarsten Grundkenntnisse für Kinder und Jugendliche, die sie erlernen müssen, um in unserer Gesellschaft bestehen zu können. Wenn sie da Probleme haben, ist doch der Staat aufgefordert, das in irgendeiner Weise zu fördern und zu unterstützen. Wir würden doch alle sagen, Lesen, Rechnen, Schreiben dafür sind die Schulen zuständig. Die landen doch nur in der Jugendhilfe, weil dort die ausreichende Förderung nicht stattfindet. Nicht überall, und jetzt, Herr Haupt, kommen wir noch mal zum Wort des Tages.

**Vorsitzende:** Bitte nicht so oft wiederholen.

**Dr. Meysen:** Ja, tun wir noch mal die Ehre, das kann man nicht oft genug wiederholen – Sie wollen es nicht noch mal hören, Frau Krickl, nein? – aber in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt gibt es ganz hervorragende Konzepte der Förderung bei Legasthenie und Dyskalkulie. Da klagen die Jugendämter nicht. Und in Baden-Württemberg, Hamburg oder auch Niedersachsen sind die Vorschriften der sonderpädagogischen Förderung derart weit hinter dem Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1994 zurück, das ist erschreckend. Das hat auch nichts mit Parteien zu tun. Rheinland-Pfalz hatte auch enormen Nachholbedarf. Die Frage ist, greifen wir diesen Bedarf auf oder nicht. Die Krankenkassen, die sind sehr mächtig. Wenn die Jugendhilfe dagegen ansteuern will, ist es schwierig. Die Krankenkassen haben manchmal Diagnosezeiten von über einem Jahr und dem Kind muss doch in dieser Zeit geholfen werden. Aber warum gehen denn nicht die Kommunen mit den Rechtsämtern hin, oder die kommunalen Spitzenverbände, und führen Musterprozesse durch und unterstützen die Jugendämter in ihrer Not gegen die Definitionsmacht, die ihnen von den Krankenkassen entgegen gehalten wird. Da braucht man Unterstützung und zwar

aus rechtlicher Sicht. Wenn man dann wieder die Verlagerung des § 35 a ins BSHG oder SGB XII diskutiert, wie jetzt gerade im Bundesrat geschehen, dann wird einem wirklich sehr traurig zumute. Dann haben wir wieder das Problem, dass die erzieherischen Hilfen und der Bedarf bei seelischer Behinderung hier auseinander fallen, zwei Leistungsträger. Die einen sagen: „Ha, das Kind ist aber wahnsinnig behindert, deswegen, bitte schön, musst Du doch leisten.“ und die anderen sagen: „Ja, die Eltern, die leisten ja gar nichts, deswegen musst wieder Du leisten.“ Das wollen wir den Familien doch bitte nicht zumuten. Danke.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Professor Böllert kann leider nur noch sehr kurz antworten.

**Prof. Dr. Karin Böllert:** Ich versuche es ganz kurz. Erste Frage, ob die Möglichkeiten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, das Wohl des Kindes bei Gefährdung zu schützen, verbessert worden sind. Ganz eindeutig ja und zwar deshalb, weil die Neuformulierung der ehemaligen §§ 42 und 43 jetzt noch stärker als zuvor aus der Perspektive der schutzbedürftigen Kinder erfolgt ist und gegebenenfalls den sozialpädagogischen Fachkräften jetzt eindeutig die Möglichkeit einräumt, gegenüber Personensorgeberechtigten das Wohl des Kindes als vorrangig zu behandeln. Zweite Frage, ob damit insgesamt auch ein wichtiger Schritt geleistet worden ist im Hinblick auf einen Ausbau des Kindes als eigenständiges Rechtssubjekt. Ich halte diesen Ausbau für zwingend erforderlich, glaube aber, dass dieser Schritt nur ein kleiner Schritt auf einem sehr, sehr langen, noch zu beschreitenden Weg ist. Ansonsten hätten sicherlich Neuformulierungen - auch was den Rechtsstatus oder die Antragsrechte von Kindern und Jugendlichen anbelangt - in die Neuformulierung dieses Gesetzentwurfes mit aufgenommen werden müssen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Dümpe-Krüger, bitte.

Abg. **Jutta Dümpe-Krüger** (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren. Ich möchte das Augenmerk auch noch einmal auf den § 35 a Absatz 1 richten und Herrn Dr. Meysen fragen – Sie haben ja eben schon sehr eindrucksvoll darauf hingewiesen – wo bleiben eigentlich die Kinder und Jugendlichen mit Leistungsstörungen, wenn ihnen nicht mehr geholfen wird? Nirgendwo, sie fallen durchs Sieb und in diesem Zusammenhang möchte ich Sie fragen, könnte denn Kindern, wenn die Sozialhilfe plötzlich wieder für sie zuständig wäre und nicht die Jugendhilfe, wirklich in gleichem, guten und ausreichendem Maße geholfen werden?

Und die zweite Frage: Sie haben Stellung bezogen zu den intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland und haben gesagt, Sie wünschen sich eine Qualifizierung von intensivpädagogischen Maßnahmen, aber kein Verbot und keine weitestgehende Einschränkung. Weil

das eben etwas zu kurz kam würde ich Sie dazu noch einmal um eine etwas ausführlichere Stellungnahme bitten.

**Vorsitzende:** Ist zu beiden Herr Dr. Meysen gefragt? Herr Dr. Meysen bitte.

**Dr. Thomas Meysen:** Danke schön. Zum § 35 a. Es ist wirklich zu fragen, ob die Sozialleistungsträger diejenigen sind, die dauerhaft diese Leistung erbringen müssen und ob nicht auch eine Reduzierung der Anforderungen und Schwellen vorgesehen werden kann, wann die öffentlichen Träger hier zuständig sind. Da spielt es zunächst keine Rolle, ob das Sozialhilfeträger sind oder Jugendhilfeträger. Aber wenn wir jetzt anfangen zu reduzieren, lassen wir sie im Regen stehen. Und diejenigen, die etwas ändern könnten, kritisieren am meisten und betreiben am ehesten, sie im Regen stehen zu lassen. Solange da keine Aktivitäten entfaltet werden und sich nicht nachhaltig etwas tut, kann man da kein Vorhaben unterstützen. Gerade das Vorhaben, die Kinder in die Sozialhilfe zurückzubringen - das ist doch die Errungenschaft für die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien, dass jetzt ganzheitlich auf die Probleme geschaut werden kann. Bei den geistig Behinderten fällt es auseinander, und bei den körperlich Behinderten sind sie immer noch woanders, und die Streitigkeiten sind Legende. Ständig streiten sie sich, wer hier eigentlich zuständig ist. Der Jugendhilfeträger soll das doch leisten, bitte schön, oder der Sozialhilfeträger. Diese Streitigkeiten potenzieren wir doch, wenn wir die seelisch Behinderten wieder zu einem anderen Leistungsträger geben. Wir müssen sie zusammenführen. Herr Sauter hat es gesagt, alle unter ein Dach! Und zwar dort, wo die erzieherischen Bedarfe und die behinderungsbedingten Bedarfe zusammen angeschaut werden können und man sich auch von der ärztlichen Definitionsmacht trennt. Dort, wo man dem etwas entgegensetzt, wenn man Jugendhilfeleistungen auf Rezept gibt aufgrund einer ärztlichen Diagnose, denn da kommen die erzieherischen Bedarfe nicht vor. Da braucht man diesen Absatz 1 a. Aber wenn Sie im Absatz 1 die hohe Wahrscheinlichkeit hinein nehmen, schränken wir ein. Da gehen wir den zweiten Schritt vor dem ersten und da melde ich große Bedenken an.

Was die Auslandsmaßnahmen angeht und die Qualifizierung: Wir haben keinerlei Erkenntnisse darüber, welche Erfolge die intensivpädagogischen Auslandsmaßnahmen erbringen. Dazu gibt es keine Forschung. Nach allem, was man hört, sind sie hochwirksam, wenn man die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Jugendämtern fragt. Sie sind hochwirksam, aber es gibt Qualitätsunterschiede. Und es gibt Schwierigkeiten und wenig Instrumente, diese zu kontrollieren. Da braucht das Gesetz Nachbesserung. Hier muss man Qualität einfordern und nicht einschränken, dass Auslandsmaßnahmen reduziert werden sollen. Die Qualität muss hier hinein und ich denke, da sollte man etwas tun. Wenn Sie die Internate in Schottland sehen - ich habe sie vorhin angesprochen - das ist doch auch ein Defizit, weil die

Schulen für solche Kinder, Hochbegabte mit massiven Verhaltensauffälligkeiten, keine Hilfen zur Verfügung stellen. Da gibt es keine Angebote und sie gehen kostengünstiger nach Schottland als bei einer Heimunterbringung in Deutschland. Aber es lässt sich vielleicht in den Medien diskreditieren. Aber das wird den Kindern und Jugendlichen mit diesem Bedarf nicht gerecht. Hier gibt es keine Angebote in Deutschland, und das brauchen wir. Wir müssen diese Angebote in Deutschland qualifizieren oder im Ausland, aber wir brauchen dieses, um den Kindern angemessen helfen zu können. Wir und auch Sie als Fachpolitiker sollten sich nicht auf diese populistische Ebene begeben. Danke schön.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen allen, die uns als Sachverständige auf einer sehr fachlichen Ebene hier viele interessante Dinge gesagt haben. Ich denke, das war eine gute, intensive Diskussion über ein Gesetz, das ein ganz wichtiges Vorhaben in dieser Wahlperiode ist. Ich muss mich leider jetzt eines politischen Kommentars enthalten, aber ich glaube, dass wir ein großes Stück vorangekommen sind, weil wir sehr viele gemeinsame Intentionen festgestellt haben. Wie sich das nun im Detail im Gesetzestext umsetzen wird, wird sich auch aus dieser Anhörung ergeben. Der federführende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird am 27. Oktober darüber beraten. Ich bedanke mich bei Ihnen allen sehr herzlich. Es ist eine außergewöhnlich hohe Aufmerksamkeit und Anwesenheit von Abgeordneten hier gewesen, das auch noch einmal dazugesagt. Auch das zeigt, wie wichtig das Gesetz ist. Auch die permanente Anwesenheit der Regierung zeigt das. Ich danke Ihnen allen sehr herzlich, wünsche den Sachverständigen gute Heimfahrt und hoffe, dass wir weiter in so konstruktivem Kontakt bleiben. Und meinen Kolleginnen und Kollegen danke ich für jetzt sechs Stunden am Stück intensiver Arbeit in diesem Raum. Einen schönen Tag noch.

**Schluss der Sitzung: 14:25 Uhr**



Kerstin Griese, MdB  
**Vorsitzende**